

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 100 (1933)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70
halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zur kirchenpolitischen Entwicklung in Deutschland. — Ein verwaistes Buch. — Aus der Praxis für die Praxis. — Eidgenössischer Bettag. — Totentafel. — Kirchenmusikalischer Kurs.

Zur kirchenpolitischen Entwicklung in Deutschland

von J. Fr. Bucher, Rektor, Altstätten.

Die Stellung der katholischen Kirche im neuen Deutschland nach dem Reichskonkordat.

Der nationalsozialistische Staat hatte sich von Anfang an grundsätzlich bereit erklärt, mit den kirchlichen Gemeinschaften Verträge abzuschliessen. Er hatte erklärt, dass ihm im staatlichen Leben die Vertretungen der protestantischen und katholischen Kirche gleichberechtigt gegenüberstehen. Die religiöse Gewissensfreiheit solle für alle Religionsgemeinschaften gewahrt bleiben, der Staat aber wolle die organisierte Volksgemeinschaft sein zur Verteidigung von Recht und Zukunft der Volksgesamtheit im staatlichen Verbands. Die gerechte Ausmarchung der Rechte zwischen »Petrus und Cäsar« werde »jeden Kulturkampf« verunmöglichen.

Als solche Ausmarchung der Rechte zwischen »Petrus und Cäsar«, zwischen Kirche und Staat, stellt sich nun tatsächlich das grosse Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 dar, das die neue deutsche Regierung in erstaunlich kurzer Zeit mit dem Vatikan abschliessen konnte. Auch von nicht-katholischer Seite wurde zugegeben, die Kirche hätte ihre volle kirchliche Souveränität gerettet. Das Zentrum wäre also nicht umsonst gestorben. Die Katholiken erlangen durch das Reichskonkordat eine vollkommen genügende Operationsbasis, um sich im Sinne der katholischen Aktion zu betätigen, um, ohne in Parteipolitik zu verfallen, das Allgemein-nationale, das Allgemein-soziale und das Allgemein-kulturelle behandeln zu können, um das religiöse Leben in wirksamer Weise zu vertiefen und zu erneuern.

Das Konkordat, das Uebereinkommen zwischen Vatikan und deutscher Regierung zur Regelung der Beziehungen zwischen katholischer Kirche und Deutschem Staat, schafft nun Reichsrecht, wenn auch vorläufig die

Partikularkonkordate mit Bayern, Preussen und Baden bestehen bleiben. Das Konkordat vom 20. Juli 1933 nennt sich ausdrücklich Reichskonkordat und schafft also auch auf kirchenpolitischem Gebiete Zentralisation, Einheit.

Gewiss liegt im Reichskonkordate auch eine gewisse Anerkennung der neuen Macht in Deutschland, wenigstens als einer vertragsfähigen Regierung von Dauerhaftigkeit. Der Nationalsozialismus jubelte allerdings geradezu auf ob »der Anerkennung des jungen Reiches durch die zweitausendjährige Macht der katholischen Kirche« und Vizekanzler von Papen erklärte am 14. Juli in Dresden: »Wenn sich der Vatikan entschieden hat, mit dem Deutschen Reiche unter Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler ein Reichskonkordat abzuschliessen, dann liegt in dieser Anerkennung des jungen Reiches zugleich die Anerkennung der sekulären Tatsache der Ueberwindung des Bolschewismus, der Ausrottung der Gottlosenbewegung, der Herstellung eines wahren, christlichen Fundamentes für den Bau des Reiches durch den Nationalsozialismus.« (Wir verweisen bezüglich dieser parteipolitischen Auswertung des Konkordats wieder auf die Erklärung des vatikanischen Organs hin. s. Nr. 31. D. Red.) So viel ist sicher, dass das Reichskonkordat der deutlichste Beweis dafür ist, dass die Revolution in Deutschland beendet ist und der Staat sich genügend innerlich befestigt hat, um an grösste Aufgaben heranzutreten.

Es kam der Abfassung des Reichskonkordates sicher sehr zustatten, dass der päpstliche Staatssekretär, Kardinal Pacelli, als zehnjähriger deutscher Nuntius, erst in München, dann in Berlin selbst, nicht nur ein vorzüglicher Kenner Deutschlands ist, sondern dort noch immer das allergrösste Vertrauen geniesst. Aber auch der deutsche Bevollmächtigte, von Papen, erwies sich als ein Staatsmann von grösstem Weitblicke und als Katholik mit verständnisvoller Einfühlung in die notwendigen, vatikanischen Konkordatsbedingungen. Und so entstand ein Abkommen, dem auch formell nichts von Zwängerei und gegenseitiger Abklauberei anhaftet, sondern das sich als eingrosszügiges Werk von hoher kirchenpolitischer Weisheit und staatsmännischer Einsicht erweist, als die Magna Charta für die katholische Kirche und ihre rechtliche Stellung im neuen Deutschland, wie redaktionell in der »Kirchenzeitung« schon her-

vorgehoben wurde. Der Wortlaut des Konkordats findet sich in der »Kirchenzeitung« (Nr. 30). Wir heben daraus das Wichtigste kurz hervor.

Zu Eingang des Reichskonkordats wird auf die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reiche hingewiesen, welche S. Heiligkeit Papst Pius XI. und der Präsident des Deutschen Reiches zu festigen und zu fördern willens seien. Gerade diese Einleitung enthält sehr beachtenswerte Festlegungen. Das Verhältnis zwischen Kirche und Deutschem Reich soll für beide Teile in befriedigender Weise und zwar dauernd geregelt werden und für den Gesamtbereich Deutschlands Geltung haben und so auch für Preussen, Bayern und Baden, mit welchen Ländern früher Konkordate abgeschlossen wurden, nämlich in Hinsicht auf Punkte, welche in diesen Länderkonkordaten noch nicht geregelt worden waren.

Das Deutsche Reich gewährleistet laut Konkordat die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion, der Kirche die selbständige Ordnung ihrer innern Angelegenheiten und das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Gläubigen bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Zur Pflege der guten Beziehungen zwischen Vatikan und Deutschem Reich residiert wie bisher in Berlin ein apostolischer Nuntius, in Rom ein deutscher Botschafter. Der erstere wird als Doyen des bei der deutschen Regierung akkreditierten diplomatischen Korps auch durch das Konkordat ausdrücklich anerkannt.

Der Apostolische Stuhl genießt freien Verkehr, persönlich und brieflich, mit sämtlichen deutschen Bischöfen, Priestern und Gläubigen, ebenso die Bischöfe und Diözesanvorstände des Deutschen Reiches mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten des Hirtenamtes. Alle hirtenamtlichen Veröffentlichungen können ungehindert erfolgen.

Die Geistlichen besitzen hinsichtlich ihrer Amtstätigkeit den Schutz des Staates, wie die Staatsbeamten. Sie sind frei von der Uebernahme öffentlicher Aemter oder Obliegenheiten (Militär), welche nach dem kanonischen Recht mit dem geistlichen Stande unvereinbar sind. Dasselbe gilt für die Ordenspersonen. Zur Annahme von Staatsstellen oder staatlicher Aemter bedürfen Geistliche des »nihil obstat« ihres Bischofes. Die Pflicht seelsorgerlicher Verschwiegenheit wird von den weltlichen Behörden respektiert. Der Missbrauch geistlicher Kleidung durch Laien wird auch staatlich geahndet.

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und Einteilung soll bestehen bleiben. Bei Aenderungen innert der Länder erfolgt Verständigung mit der betreffenden Landesregierung, bei Aenderungen über die Landesgrenzen hinaus auch mit der Reichsregierung.

Sämtliche kirchlichen Körperschaften und die Ordens- und religiösen Genossenschaften be-

halten, bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich.

Grundsätzlich ist der Kirche das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder bürgerlicher Gemeinden eingeräumt, ausgenommen die besonderen Bestimmungen der bereits bestehenden Konkordate.

Um ein geistliches Amt zu bekleiden, seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit auszuüben, muss der Anwärter deutscher Staatsangehöriger sein, ein deutsches Maturitätszeugnis besitzen, das Philosophie- und Theologiestudium an einer deutschen Fakultät oder deutschen akademischen kirchlichen Lehranstalt oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom absolviert haben, und zwar in einem wenigstens dreijährigen Studium. Auch sämtliche geistlichen Ordensobern, die im Reich Amtssitz haben, müssen deutsche Staatsangehörige sein, hingegen steht auch nichtdeutschen Ordensobern, wenn sie ausserhalb des Reiches Wohnsitz haben, das Visitationsrecht für ihre Niederlassungen zu.

Gegen die Nominationen von Erzbischöfen, Bischöfen, Weihbischöfen mit dem Rechte der Nachfolge, Aebten, dürfen Bedenken allgemeiner politischer Natur nicht bestehen. Es ist daher die Nomination dem Reichsstatthalter des betreffenden Landes vor der Publikation der Ernennungsbulle mitzuteilen.

Vor Besitzergreifung des Bistums haben die Bischöfe in die Hand des Reichsstatthalters des zuständigen Landes oder dem Reichspräsidenten ein Handgelübde und den Treueid zu leisten. Die Eidesformel ist im Konkordate genau festgesetzt (Art. 16). Der Wortlaut enthält nichts, was irgendwie ein Gewissensbedenken erregen könnte.

Die katholische Kirche genießt den staatlichen Schutz für ihr Eigentum, besonders für die Kultusgebäude.

Die religiösen Orden und religiösen Genossenschaften unterliegen betreffend Gründung, Niederlassung, Zahl, Seelsorge, Unterricht, charitative Tätigkeit, Vermögensverwaltung keiner besonderen staatlichen Beschränkung.

Art. 19—26 behandeln das Unterrichtswesen. Die an den staatlichen Hochschulen bestehenden katholisch-theologischen Fakultäten bleiben erhalten. Die Kirche kann aber auch neue philosophische und theologische Lehranstalten errichten und, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden, ganz selbständig führen. Die Priesterseminare unterstehen nur der kirchlichen Behörde. Der katholische Religionsunterricht ist in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ordentliches Lehrfach. In diesem muss die Erziehung zum vaterländischen, staatsbürgerlichen und sozialen Pflichtbewusstsein mit Nachdruck gepflegt werden. Bei Anstellung katholischer Religionslehrer findet eine Verständigung zwischen Bischof und Landesregierung statt. Gegen fehlbare Lehrer steht dem Bischofe Einsprache zu.

Die Beibehaltung und die Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen ist gewährleistet. Die Eltern können in allen

Gemeinden eine katholische Volksschule beantragen, sofern die Schülerzahl einen geordneten Schulbetrieb erlaubt. An katholischen Volksschulen können nur katholische Lehrer wirken. In der allgemeinen Berufsausbildung soll den Erfordernissen der Bekenntnisschule Rechnung getragen werden.

Orden und religiöse Genossenschaften dürfen unter Beachtung der staatlichen Vorschriften Privatschulen führen, welchen bei Erfüllung der lehrplanmässigen Vorschriften die gleichen Berechtigungen zukommen, wie den staatlichen Lehranstalten. Für das Lehramt aller Schulstufen gelten betreffend Anstellung und Zulassung die allgemeinen Bestimmungen.

Bedeutungsvoll ist das Reichskonkordat hinsichtlich des Eherechtes (Art. 26). Zwar wird eine umfassende Regelung der eherechtlichen Fragen auf später verschoben, doch ist bereits das Zugeständnis festgelegt, dass in gewissen seelsorgerlichen Notfällen, die kirchliche Einsegnung einer Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf, freilich unter unverzüglicher Kenntnissgabe an das zivile Standesamt.

Art. 27 handelt von der Militärseelsorge, die näheren Bestimmungen darüber soll ein apostolisches Breve bringen, Art. 28 von der Zulassung der Seelsorge an allen staatlichen Kranken-, Straf- und Fürsorgeanstalten im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, Art. 29 von der Seelsorge in Gebieten mit deutschen Minderheiten.

Das neue Deutsche Reich legt sodann öffentlich und feierlich Wert auf das Gebet. Art. 30 lautet wörtlich: »An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluss an den Hauptgottesdienst entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.«

Die Art. 31 und 32 des Konkordats regeln die Angelegenheit des politischen Katholizismus und zwar in stark negativem Sinne. Wohl wird im Schlussprotokoll zum Konkordat vermerkt, dass auch die nicht-katholischen Bekenntnisse betreffend ihrer parteipolitischen Betätigung eine gleiche Einstellung gewärtigen müssten, und die Versicherung abgegeben, dass der Artikel 32 keinerlei Einengung der pflichtgemässen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren der Kirche bedeute. Das Konkordat will nur noch die rein religiösen Organisationen und Verbände gelten lassen und auch schützen, und auch soziale und berufsständische, sofern sie sich in ihrer Tätigkeit ausserhalb jeder politischen Partei halten. Für die sportlichen und andere Jugendorganisationen wird die Möglichkeit zur Erfüllung der Sonntagspflicht zugesichert und versprochen, nichts zu verlangen, was den religiösen oder sittlichen Ueberzeugungen entgegen wäre. Angesichts der vom Staate für die Freiheit der Kirche gegebenen Versicherungen soll und wird der Heilige Stuhl Bestimmungen erlassen, wodurch Geistlichen und Ordensleuten jede politische Betätigung und Mitgliedschaft zu politischen Parteien verboten wird.

Art. 33 bestimmt noch, dass für alle andern, im Konkordate nicht berührten Fragen, welche kirchliche Angelegenheiten berühren, das kanonische Recht anerkannt sein soll.

Beide Kontrahenten, der Apostolische Stuhl und das Deutsche Reich, verpflichten sich zum Schlusse, für alle etwa auftretenden Meinungsverschiedenheiten in gemeinsamem Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen.

So ist es nicht zu verwundern, dass das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in der kathol. Welt viel Zustimmung gefunden hat, wobei Kirche und Staat gleicherweise Lob verdienen, sowohl in dem, was sie für sich erreichten, als in dem, was sie sich gegenseitig zugestanden; das Konkordat ist vom Geiste des Sichvertragens beseelt, von aufrichtiger Zusammenarbeit und weiser Mässigung, und regelt das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland auf Generationen hinaus.

Ein verwaistes Buch.

Unter dem Titel: »Unsere liturgischen Lieder« erschien im Frühjahr 1932 bei Pustet, Regensburg der erste Band eines vielverheissenden Werkes. Leider hat sich gerade an ihm der lateinische Spruch *Habent sua fata libelli* mit unerbittlicher Härte erfüllt. Das Geburtsjahr des Buches ist zum Todesjahr des Verfassers geworden. Die »Rhein-Mainische Volkszeitung« meldete: »Am 13. April 1932 wurde auf dem Frankfurter Südfriedhof P. Clemens Blume S. J., Prof. an Sankt Georgen, zur ewigen Ruhe gebettet. Schon in schmerzlicher Krankheit, schenkte er uns noch zuletzt »Unsere liturgischen Lieder«, das Hymnar der altchristlichen Kirche aus dem Urtext ins Deutsche umgedichtet, psychologisch und geschichtlich erklärt.«

Es ist, als ob am Sarge des Verfassers die Rezensionen für eine Reklame des verwaisten Buches fast ganz verstummt wären. Auf Schweizergebiet fand sich meines Wissens nur in der Zeitschrift »Wir lesen« (herausgeg. von Gebr. Hess, Basel u. Freiburg) eine kurze, jedoch gute Kritik dieses Schwanengesanges, den der Hymnenkenner P. Clemens Blume angestimmt hatte. Der junge, für die liturgische Bewegung begeisterte Einsiedler Pater Ildephons Betschardt, schreibt a. a. O.: »Langjährige wissenschaftliche Beschäftigung wie auch fast lebenslanges, verständnisvolles Beten des liturgischen Liederkomplexes befähigen den Verfasser vorzüglich zu kundiger Führung in den Sinn dieser Kunstwerke und formen reife und abgeschlossene Urteile. Durch diese Arbeit wird dem liturgischen Verständnis vieler ein Gebiet nahegerückt, das — vorab für den Gebildeten — in hervorragendem Mass geeignet ist, die künstlerische Erfassung und auch die religiöse Vertiefung der hl. Liturgie zu fördern. Deshalb begrüssen wir das Werk mit aufrichtiger Freude.« Je mehr ich mich diesem hohen Lobe anschliesse, desto mehr glaube ich auch den Lesern der »Schweiz. Kirchenzeitung« eine Freude zu bereiten, wenn ich ihnen, freilich spät, etwas vom Leben und Lebenswerke dieses Gelehrten berichte, der auf dem weiten Felde der Hymnenforschung in unseren Tagen bahnbrechend gewesen ist. Meine bio-

graphischen Kenntnisse von P. Blume beruhen, wie ich verraten darf, auf persönlicher Mitteilung, die ich der Güte eines seiner Mitbrüder und Mitarbeiter an der philosophisch-theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt a. M. verdanke. — Der im Alter von 71 Lebens- und 54 Ordensjahren Heimgegangene war ein echter Sohn der roten Erde, die der Wissenschaft und Literatur schon manche Edelfrucht gebracht hat. Es sei nur an die unverwelkliche Blüte religiöser Dichtung erinnert, an A. Droste-Hülshoff. Dass auch Clemens Blume geistig hochbegabt war, zeigt sein Weg von der Wiege bis zum Grabe. Vorbildlichen Eltern entstammt, wuchs er im trauten Kreise von 6 ihm nachgeborenen Geschwistern auf. Ein zweites, nicht weniger sonniges Heim fand der kleine Clemens bei seinem geistlichen Onkel, der in Heiden (Westfalen) die Herde Christi pastorierte und seinem Neffen das erste Latein dozierte. Welch gutes Erdreich diese Saaten gefunden, erhellt daraus, dass der Dreizehnjährige von den gestrengen Professoren an der Stella matutina in Feldkirch gleich in die 4. Latein genommen wurde. Dem Jungen mussten die alten Sprachen nur so ein Spiel gewesen sein. Denn schon bald versuchte er sich in griechischen Versen. Was ein Häklein werden sollte, krümmte sich schon bei Zeiten. Erfolge machten ihn gar nicht stolz. Demut und Frohmüt rangen in ihm um die Palme. So wunderte sich niemand, dass der Fröhreife schon drei Jahre später in Exaten um Kleid und Regel des hl. Ignatius bat. Ein Schweizer, P. Moritz Meschler, wurde sein Novizenmeister. Der naturwüchsige Walliser wusste im naturwüchsigen Westfalen die rechten Saiten anzuschlagen. Gross war daher die Freude Frater Blume's, als er 7 Jahre später den geliebten P. Meschler, diesmal als Spiritual der Philosophen, wieder bekam. Nach der Schulung in der Scholastik folgte eine Reihe von Wanderjahren nach Münster zur Philologie, nach Feldkirch zu einer Professur, nach England zur Theologie und nach der Ordination (1893) zu humanistischen Studien in Bonn, Innsbruck und Prag. So viel hat sich P. Blume nach dem Willen seiner Obern kosten lassen, um für die Schule gewappnet zu sein. Doch Gottes Vorsehung verwirklichte einen anderen Plan. Gott brauchte einen Pionier für die liturgische Poesie. Daher berief er ihn an die Seite des berühmten Hymnenforschers P. Guido M. Dreves in Wien. Bekanntlich war dieser Gelehrte ein scharfsinniger Forscher, ein gewandter Paläograph, ein geistreicher Kritiker, ein unermüdlicher Sammler und belesener Kenner der Hymnodie, ein überlegener Uebersetzer. Sein »Flügeladjutant« sollte P. Blume werden. Er flog jahrelang in Europa von Bibliothek zu Bibliothek, sammelte wie eine attische Biene aus vergilbten Blättern und verstaubten Büchern die süßen Hymnen. Dann wurde paläographisch und theologisch gesichtet, sprachlich und geschichtlich geprüft und so entstand im Laufe von Jahrzehnten ein Quellenwerk mit über 10,000 Hymnen, die »Analecta Hymnica Medii Aevi«. Bd. 25 bis 50 hat Blume mit Dreves, die folgenden seit Dreves Ausscheiden (1909) allein herausgegeben. Aus diesen Quellen wusste P. Blume viel Wasserkraft für Licht und Wärme in der praktischen Theologie flüssig zu machen. Ich nenne nur Weniges, den »Ursprung des ambrosian. Lobgesanges«, den Cursus s. Benedicti und die lit. Hym-

nen des 6.—9. Jahrhunderts, das vielgeschätzte Büchlein »Brevier und Messe«. Die letzte Station auf den Wegen der Wissenschaft kreuz und quer sollte P. Blume in Frankfurt a. M. finden, wohin er von München 1929 gekommen war. Nicht lange sollte er an der dortigen Hochschule Sankt Georgen lehren. Seine Lehrkanzel wurde das Kreuz. Von einem schmerzlichen Uebel befallen, suchte er Heilung in Kassel und Königstein; umsonst. Nach einem Schlaganfall rief ihn Gott am 8. April 1932 zu sich und wir hoffen, was der Hymnode singt: »ovans tenet coelestia«, hat sich an ihm erfüllt. Das verwaiste Buch »Unsere liturgischen Lieder« hat seinen Vater zu früh verloren. Der geplante 2. Band »Die Hymnodie der Festgeheimnisse und Heiligenfeste vom 8.—10. Jahrhundert« sowie ein 3. Band »Die allgemeinen Heiligenfeste« bleiben ein *pium desiderium* der Leser des 1. Bandes. Denn hohe Vorzüge zeichnen dieses Buch aus. Die Leser müssen staunen, wie *zielbewusst* dieser immer aufs neue geschulte Philologe seine Arbeit anpackt. Er will die liturgischen Hymnen und zwar unsere, in der römischen Liturgie noch gebräuchlichen, möglichst gründlich erläutern. »Damit dieses umso wirkungsvoller geschehen kann, damit diese Hymnen das richtige Relief erhalten, sind sie hineingesetzt in den Rahmen jener *geschichtlichen Entwicklung*, welche die liturgische Hymnodie im Anschluss an die römische Liturgie des Abendlandes und von ihr beeinflusst genommen hat.« Diese Worte des Verfassers (S. 39) sind im ganzen Buche nicht bloss Theorie, sondern Praxis. Die Hymnen erscheinen gleichartig zu Gruppen zusammengestellt wie ein herrliches Panorama. Der Meister führt seine Leser auch ins Atelier, wo das Panorama entstand. »Die Ursprungszeit dieser Gruppen, die Umwelt, der sie entwachsen, der Charakter, der ihnen aufgeprägt ist, wird eingehend erörtert« (S. 21). Hiezu braucht es einen Meister *historischer Methode*. Dazu verhalf ihm eine gründliche Schulung, aber mehr noch eine reiche Begabung. Doch nihil ab omni parte beatum! P. Blume betrachtet eine gute Uebersetzung als die beste, wirksamste Erklärung (S. 16). Er stellt hohe Anforderungen an die Uebersetzung. Sie muss *rhythmisch und metrisch* gebunden sein. Ja, Blume geht noch weiter. Er verlangt im Deutschen Reime, wo im Lateinischen keine sind. *Poëta nascitur!* Der vom berühmten P. Gietman seinerzeit in die Gesetze der Poesie eingeführte Gelehrte kennt die Klippen, denen nur geborne Jünger des Parnass, nicht aber alle Professoren entgehen. Er versteigt sich, wie er selber (S. 18) sagt, zum Wagnis, Erklärung und Umdichtung als einheitliches Ganzes zu bieten (S. 18). Das dürfte einer wohl wagen, wenn er mit Ovid sagen kann »et quod temptabam dicere versus erat«. Wer sich während gut zwei Dezennien redlich plagen muss, kommt unmöglich an allen Klippen heil vorbei, denen die Numine afflati entgehen. Da erwahrt sich meines Erachtens oft, was ein grosser Verehrer des Verewigten sich nicht verhehlt: »Man sieht an manchen Stellen des Buches, dass ein fast sterbenskranker Gelehrter sich Kraft und Zeit für das Werk seiner kranken Tage abringen musste.« Doch diese formellen Schatten fallen ja nur auf den Leib, nicht auf die Seele des Buches. Daher stehe ich keinen Augenblick an, das verwaiste Buch allen Freunden der

liturgischen Bewegung herzlich zu empfehlen und als ein Werk von grösstem Wert zu rühmen, das nur der zu schenken vermochte, der so begabt, so beflissen und so gebildet war wie P. Blume.

Schwyz.

Prof. Dr. Kündig.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Vorbereitungen zu einem Einheits-Katechismus.

Die Diözesen Deutschlands haben schon seit Jahren einen Einheits-Katechismus, der nun wieder verbessert werden soll. Auch in der Schweiz werden Vorbereitungen dafür getroffen. Einige Anregungen zu diesen Vorarbeiten!

Zum voraus dürfen wir nicht vergessen, dass bei jedem Katechismus doch der Katechet die Hauptsache ist. Das alle befriedigende Buch-Ideal wird nie erreicht werden. Aber die Person des Katecheten soll, die verschiedenen Verhältnisse und Umstände berücksichtigend, alles praktisch beleben und die Jugend zum Mitdenken und zur Mitarbeit anregen.

Bei künftigen Abänderungen wird man wohl auch Winke und Erfahrungen von verschiedenen Seiten her berücksichtigen. Das Bessere ist der Feind des Guten! Vor allem wären u. E. in unserem Diözesan-Katechismus da und dort sprachliche Verbesserungen zu besserer Wahrung der Kindertümlichkeit anzubringen. Bei der Korrektur der Frage- und Antworttechnik wäre darauf zu achten, dass die Lernarbeit erleichtert wird. Treffend hat Bischof Buchberger von Regensburg geraten: Man soll den Kindern das Lernen lieb und leicht machen, aber ihr Gedächtnis nicht vernachlässigen! Darum mögen auch bei uns manche Partien in logisch passende Fragen und Antworten aufgelöst werden. Also kindlich, aber nicht ein unnötig kindisches Zerhacken, wie man auch schon solche »Vorschläge« hören konnte. Die Gedächtnisarbeit, die Lernmühe darf dem Schüler niemals geschenkt werden! Auch da gilt: Erwirb es, um es zu besitzen!

Von jeher ist ausgesetzt worden, dass beim Basler-Katechismus bei einigen Fragen die Antwort zu wenig dem Wortlaut der Frage angepasst ist, so dass auch begabtere Kinder den »Rank« nicht leicht finden.

Schliesslich dürfte in einige etwas trockene, allzu »theologisch« gehaltene Partien mehr Gemüt, ein wärmerer religiöser Ton hineingebracht werden.

Um nun in Sachen »Einheits-Katechismus« — falls damit wirklich Ernst gemacht werden will, — zu brauchbaren, praktischen Resultaten zu kommen, müssen die Vorzüge und Mängel der bestehenden schweizerischen und ausländischen Katechismen studiert werden. Sodann mag in jedem Kapitel eine Beratungsversammlung gehalten werden, wo wohl überdachte Anregungen geäussert werden können. Zwei Hauptgebiete wären da auseinander zu halten:

1. Wo soll im Aufbau des Katechismus, in der Stoffeinteilung etwas geändert werden? Z. B.: die Heiligen- und Marienverehrung ist nicht in den Glaubensartikel von der Gemeinschaft der Heiligen zu verlegen. Wäre bei den Sünden gegen den Glauben nicht über das Sekten- und Zeitungswesen etwas mehr zu sagen?

2. Wo wollen bei bestehenden Fragen und Antworten textliche Veränderungen gemacht werden? Wo können Auflösungen gleichsam als Gedankenbrücken dem kindlichen Erfassen entgegenkommen etc.?

Die Kapitelsresultate mögen dann in ganz kürzester Fassung an das bischöfliche Ordinariat geleitet werden.
S. E.

Patrozinien.

An den Patrozinien mancher Landgemeinden wird am Schlusse des Hauptgottesdienstes ein deutsches Lied auf den Kirchenpatron gesungen — und das ist schön. Das, was bei diesen Gelegenheiten gewöhnlich geboten wird, ist aber in vielen Fällen doch nicht schön, weil es sich da um Vorführungen von Kompositionen dritter und vierter Güte, das heisst um die Werke von »Meistern« handelt, die eben keine Meister sind. Wir möchten unsere Landpfarrer dazu anregen, sich für die Schaffung wirklich geeigneter Vorlagen mit echten Dichtern und tüchtigen Komponisten in Verbindung zu setzen, auf dass das Niveau der kirchenmusikalischen Aufführungen an den Patrozinien etwas gehoben wird. Auch ein gediegener Vesperhymnus, in innerlicher Anlehnung an die einschlägigen Formulare des gregorianischen Chorals, wäre da und dort von Nöten, und wo die vorliegenden Sammlungen nicht ausreichen, sollten die einzelnen Pfarreien sich ebenfalls von kundiger Hand etwas Taugliches schaffen lassen. Man erhält doch ab und zu etwas Geld zur freien Verfügung, und wenn man dasselbe so verwenden würde, dann wäre der Kirche ein Dienst und diesem und jenem notleidenden Komponisten gegenüber eine soziale Tat gethan.

Eidgenössischer Bettag.

Auf den Eidgenössischen Bettag, der ein Tag der Besinnung für das Schweizervolk sein soll, ermahnt die Ansprache des schweizerischen Episkopates die Gläubigen, »in den Stunden der Sorge und Bedrängnis, die wir heute durchmachen und die uns nicht ohne Bangen in die Zukunft blicken lassen«, nach dem Beispiel unseres Landesheiligen, des sel. Bruder Klaus, in natürlicher und übernatürlicher Volksverbundenheit dem Schweizervolk, dem Vaterland und dem christlichen Glauben nach treuer Schweizerart das höchste zu schenken: die Liebe.

Zeiten grosser Not müssen Zeiten grosser Liebe sein. Daher sollen alle Besitzenden die Pflichten der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Liebe hochhalten und den leidenden Volksständen, den Arbeitslosen zu Arbeit und Verdienst verhelfen.

Nach dem Beispiel Christi, des göttlichen Lehrmeisters, und unseres Landesvaters Nikolaus von Flüe, soll das Schweizervolk eine gesunde, starke Vaterlandsiebe pflegen, die nicht in nationalistischen Gehässigkeiten andere Völker hasst oder verfolgt. Das Ziel der Vaterlandsiebe ist ein starkes, einiges Vaterland, das gegen aussen eine festgefügte Einheit darstellt und die grossen vaterländischen Ziele mit geeinter Kraft durchführt.

Grundlage eines gesunden Patriotismus ist der christliche Glaube. Daher möge das Volk alles aus dem Volks-

leben ausmerzen, was an diesem Fundamente nagt: Gottlosenbewegung, Genussucht, Zuchtlosigkeit, Sonntagschändung, Zerstörung des christlichen Ehe- und Familienlebens. Durch Treue zu christlichem Glauben und christlicher Sitte soll das Volk opferstark werden, damit es den drohenden Gefahren und Stürmen widerstehen kann. H.

Totentafel.

In Zug starb am 15. September, dem Feste Mariae Schmerzen, der hochwürdige Kapuzinerpater P. Martin Oeschger nach einem 42jährigen, arbeitsreichen Priesterwirken. P. Martin stammte aus Hornussen im aargauischen Fricktal, war dort geboren am 12. Dezember 1866 und hatte in der Taufe den Namen Adolf erhalten. Nach Vollendung seiner Studien in Frick und Stans fand er Aufnahme in den Kapuzinerorden; 1891 erhielt er die Priesterweihe. Die Würden und Spezialbeamtungen des Ordens blieben ihm versagt; umso mehr mühte er sich, als einfacher Missionspriester Woche um Woche in den Pfarreien der Bistümer Basel, St. Gallen und Chur das Wort Gottes zu verkünden und im Beichtstuhl die Sünder mit ihrem beleidigten Gotte auszusöhnen. So war er in den Klöstern von Appenzell, Freiburg, Rapperswil, Dornach, Zug, Altdorf, Schüpfheim, Olten, Luzern. Charakteristisch für ihn waren sein kindlich frommer Sinn, seine Einfachheit und sein praktisches Geschick. Die letztere Eigenschaft offenbarte sich besonders in hellem Lichte bei den Schritten, die er für die Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes und Vorbereitung der Pfarrgründung in Perlen unternahm. Er war zeitlebens ein Freund der Armen und sonstwie Bedrängten. Im Laufe des Jahres 1933 wurde der sonst kräftige Mann ernstlich krank. Seine starke Natur überwand den ersten Angriff und die Oberrn

versetzten dann P. Martin nach Zug, damit er dort sich besser erholen könne. Aber Gott der Herr hatte es anders beschlossen, zu Mitte September rief er seinen treuen Diener zu sich.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchenmusikalischer Kurs.

Gemäss Verordnung des Hochwürdigsten Bischofes an die HH. Dekane müssen im laufenden Jahre in allen Dekanaten Kurse zur Einübung und Auffrischung der liturgischen Gesänge durchgeführt werden. In den meisten Dekanaten ist dies bereits geschehen. Es mag dem einen und andern HH. Confrater, dem der Besuch seines offiziellen Kurses aus irgend einem Grunde unmöglich war, ein Dienst sein zu vernehmen, dass am 28. und 29. September in Willisau der Einführungskurs für das Luzerner Hinterland stattfindet, der auch von auswärtigen Priestern besucht werden kann. Kursleiter ist der bekannte deutsche Vorkämpfer des liturgischen Volksgesanges P. Gregor Schwake, O. S. B. Derselbe wird ausser dem vorgeschriebenen Pensum den Kursteilnehmern praktisch den Weg zeigen, wie Schule und Volk erfolgreich in den Choral eingeführt werden, indem er mit den Kindern von Willisau die 10. Choralmesse einüben wird. Für die Priester ist zudem eine Spezialversammlung vorgesehen am 28. September, vormittags 11 Uhr, mit dem Thema: „Die geistlichen Früchte des Volkshochamtes“. Chr.

Beuron. Liturgisch-musikalischer Kurs in der Abtei Beuron mit Gesamtthema: Die Marienfeste und ihre liturgischen Gesänge. Der Kurs wird zweimal gehalten: 2.—6. Oktober und 9.—13. Oktober.

Sakristane. Für Sakristane wird in Beuron vom 13.—17. November ein Schulungskurs veranstaltet mit dem Thema: Die Karwoche und ihre liturgische Feier.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

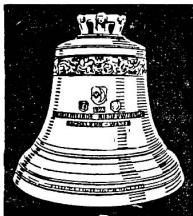
TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Tüchtige, im Kochen, Haus und Garten gut bewanderte Person, welche schon in Pfarrhaus tätig war, sucht Stelle als

Haushälterin

in geistliches Haus. Zeugnisse vorhanden Adresse zu erfragen unter Z. Z. 665 bei der Expedition.

F. H A M M



**Glockengießerei
STAAD b. Rorschach**

SIND ES BÜCHER

GEH' ZU RÄBER

Meßweine

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschen- Weine

empfiehlt höflich:

Weinhandlung Eschenbach A.-G.

Telephon 4.26

Beidigt für Messweinlieferungen.
Vertretung von Knutwiler Stahlsprudel und Ferrosana.

Zuverlässige, treue

Tochter

mit guten Zeugnissen sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Referenz: Dr. Leo Haefeli, Stadtpfarrer, Baden. Offerten sind zu richten an: Fräulein Gertrud Widmer, Rebbergstr. 21, Ennet-Baden, Aargau.

Seltene Gelegenheit!

Wegen Nichtgebrauch sind preiswürdig zu verkaufen:

3 komplette Messgewänder, 2 Alben, 1 Kelch. Diese Gegenstände werden nur zu Kultzwecken veräußert.

Ferner Teile einer Bibliothek, darunter sämmtl. Jahrgänge des „Geschichtsfreund“. Gleichorts ist eine grosse Anzahl vornehmer antiker Möbel käuflich. Man beliebe sich zu melden:

Hitzkirch, Tel. 22.



Tochter

44 Jahre alt, selbständig, tüchtig in allen Zweigen des Haushaltes, sowie im Garten, sucht Stelle zu einem geistlichen Herrn. Eintritt nach Uebereinkunft. Zu erfragen bei der Expedition unter C. M. 666

„Duplex“

⊕ Patent. Auslandspatente angemeldet.

Vereinigt Betschemel u. Sitz in einem Stück!

„DUPLEX“ ist in der Kirche der praktische Betstuhl und der gediegene Priestersitz „DUPLEX“ ist im Hause das ebenso bequeme, wie schöne Sitzmöbel und der angenehme Betstuhl. — Prospekte auf Wunsch erhältlich vom Alleinverkauf:

Anton Achermann
Kirchenartikel und Devotionalien
Luzern



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug

1891 Beeldigte Messwein-Lieferanten 1905

Soutanen, Soutanelen, Gehrock - Anzüge.

Wasserdichte Regenmäntel
(schwarz), Wintermäntel,
Cingulum, Collars, Birett

liefert in anerkannt la Ausführung
und Qualität zu vorteilhaften Preisen

Albert Moser, Zürich 8

Wiesenstrasse 11

Verlangen Sie bitte unverbindlich
Muster und Offerte. Referenzen.



**LUZERNER
KASSENFABRIK**

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 TELEPHON 21.874

T TABERNAKEL

IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Ein neuer ACHERMANN

*Dämonen-Tänzer
der Urzeit*

Roman aus den Wildnissen der
zweiten Eisenzeit (Zeit der Helvetier)
Preis gebunden Fr. 4.50, broschiert Fr. 3.40

Dieser neueste prähistorische Roman reiht
sich den bereits erschienenen, was Spannung
und abenteuerliche Handlung anbetrifft,
würdig an. Nächtliche, groteskwilde Tanz-
szenen zur Bannung der Dämonen, räuberi-
sche Beutezüge in fremdes Land, Mäd-
chenraub, Verfolgung und Befreiung aus
Sklaverei, sind so meisterhaft geschildert,
Abenteuer reiht sich an Abenteuer,
dass der Leser förmlich mitlebt und vermeint,
selber eine Gestalt der Handlung zu sein.

Wieder ein echter Achermann-Roman, an
dem seine vielen Freunde und Hundert-
tausende seiner Leser Freude haben werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom
Verlag Otto Walter AG., Olten



gute Dauerheizung

gesunde, milde Wärme

einfacher Betrieb

Schonung der Kirche

alles durch die bewährte



Kirchenheizung

mit Kohle oder Oelfeuerung

F. Hälg - St. Gallen Lukasstr. 30 - Zürich Kanzleistr. 19

Erste Referenzen — Prospekt und Offerte gratis

Lebfrauenkirche, Zürich; St. Theresienkirche, Zürich; Bruder-Klausenkirche, Zürich;
Stiftskirche „St. Verena“, Zurzach; Kirche im Kloster Wonnenstein b. Niederteufen; Kirche
des Institutes „Heiligkreuz“, Cham; Stadtkirche St. Nikolaus, Wül; Katholische Kirchen in
Zellringen (Aargau), St. Georgen (St. Gallen), Rebalen (Röthl), Heiden, Menau / Nieder-
uzwil, Schmerikon, Emmetten (Nidwalden), St. Michael Zug, usw.

Emil Schäfer
GLASMALER

Basel

Grenzacherstr. 91
Telephon 44.256

Spezialität:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

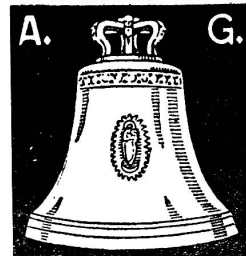
Gebrüder Nauer
Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

GEBET-BÜCHER
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN

RÜETSCHI



★ **AARAU** ★

Die bewährte
schweizerische
Glocken - Giesserei

Anstatt **15 Franken**
 nur **8 Franken**
 nur bis 15. Oktober 1933



Nimm den Gutschein

Geschichte einer Seele,
 Prachtausgabe.

Die Lebensgeschichte der großen
 hl. Theresia vom Kinde Jesu - von
 ihr selbst geschrieben -

Dies wunderbare Buch von so natür-
 licher Anmut und Frische. (Pius XI.)

Kein Buch der kathol. Weltliteratur
 hat in den letzten 2 Jahrhunderten
 einen solchen Erfolg aufzuweisen.

In 40 Sprachen ist die Geschichte
 einer Seele schon verbreitet. Auf der
 ganzen Welt hat sich dies herrliche
 Buch die Herzen im Sturm erobert.

GUTSCHEIN
ÜBER SIEBEN FRANKEN

Gültig nur in der Zeit vom 15. Sept.
 bis 15. Oktober 1933 zum Bezug des
 herrlichen Prachtwerkes

Geschichte einer Seele, Pracht-
ausgabe für 8 Franken

anstatt für 15 Franken
 Bei Zusendung durch die Post zuzüglich
 0,60 Franken Porto.

Dieser Gutschein wird durch die
BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE., LUZERN
 Frankenstr. 7 und Filiale Kornmarktgasse
 eingelöst.

Vorbettelmöglichkeit
auf Weihnachten

Gutschein muß bis spätestens 15. Oktober
 an uns eingesandt werden. Am 16. Okt.
 tritt der alte Ladenpreis wieder in Kraft.

Geschichte einer
 Seele, Prachtaus-
 gabe. 548 Seiten
 mit 14 Kunstbei-
 lagen in Ganz-
 leinengebunden.
 Sie enthält außer
 der Selbst-Bio-
 graphie der Hei-
 ligen ihre Rat-
 schläge und Erin-
 nerungen, ihre
 Briefe, die von
 ihr verfaßten Ge-
 bete, ihre Ge-
 dichte, »Rosen-
 regen« und die
 Feiern ihrer Selig-
 und Heiligspre-
 chung zu Rom.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern (abw.)

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das Pfarr-Archiv. — Jungmannschaft und Internatsstudent.
— Gebets-Apostolat. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel.
— Kirchen-Chronik. — Rezensionen.

Das Pfarr-Archiv.

Von Can. Prof. Wilh. Schnyder, Luzern.

Inhaltsübersicht. 1. Begriff und Bedeutung des Pfarrarchivs. Kirchliche Vorschriften. — 2. Was gehört ins Pfarrarchiv? Beschaffung und Einteilung der Archivalien. — 3. Ordnung des Archivbestandes. Archivplan. — 4. Signierung und Registrierung. Inventarium. Repertorium. — 5. Aufbewahrung und Schutz der Archivalien. 6. Die Verwaltung und Benutzung des Archivs.

Einige Literatur: *Bretschneider Paul*, Der Pfarrer als Pfleger der wissenschaftlichen und künstlerischen Werte seines Amtsbereichs. Breslau, Goerlich, 1918. (Zwar für deutsche Verhältnisse berechnet, aber sehr zu empfehlendes Buch!) — *Böhm Karl*, Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven. 2. Aufl. Brixen, Tyrolia, 1912. — *Lampert Ulr.*, Zur Pflege der Pfarrarchive in der Schweiz. In Ztschr. f. Schweiz. Kirchengesch. VIII. (1914). — *Hauser Edwin*, Aufsicht und Ordnung von Gemeinde-, Bezirks- und Notariatsarchiven. In Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeindeverwaltung. XXXI. (1930).

Colligite, quae superaverunt fragmenta, ne pereant. Joh. 6, 12.

§ 1.

Im modernen Sprachgebrauch bezeichnet der Ausdruck *Archiv* eine geordnete Sammlung von bestimmten Ueberresten, die aus geschichtlichen Vorgängen (vorzüglich rechtlicher Natur) irgendeines Gemeinwesens (Staat, Gemeinde, Familie, Verein u. s. w.) hervorgegangen sind; sodann auch den Ort, wo diese Ueberreste (die »Archivalien«) aufbewahrt werden.

Auf die grosse Bedeutung solcher Sammlungen als Geschichts- und Rechtsquellen braucht hier wohl so wenig hingewiesen zu werden, als auf den unschätzbaren Schaden, der einem Gemeinwesen entstehen kann, wenn es seine Archivalien nicht oder nur ungenügend sammelt, vernachlässigt, oder zu Verlust kommen lässt. Wie manche Fragen nach der geschichtlichen Entwicklung bestimmter Verhältnisse, wie manche widrigen Streitigkeiten um Eigentums- oder andere Rechte könnten vermieden oder mühelos erledigt werden, wenn ein geordnetes Archiv das zur Lösung erforderliche Material oder die nötigen Beweismittel rasch zur Verfügung stellen könnte. Wie manche Verluste würden der Kirche und wie viele Verdriesslich-

keiten z. B. Pfründeninhabern und kirchlichen Behörden erspart, wenn jede Pfarrei ihr richtig geführtes Pfarrarchiv besässe! Warum stösst die Abfassung einer Pfarrgeschichte oder Pfarrchronik oft auf so grosse Schwierigkeiten? Warum so viele und oft verlorene Prozesse um kirchliches Eigentum, um kirchliche Rechte? Weil die Quellen fehlen, die Aufschluss zu geben und Rechte zu begründen im Falle wären. Und warum fehlen diese Quellen? Warum sind oft gerade alte Pfarreien so arm an alten Urkunden, Pfarr- und Kirchenbüchern, kleinern Kunstwerken u. s. w.? Weil sie nie gesammelt, oder, wenn auch vielleicht einst gesammelt, nicht genügend gesichert und später nicht verständigt betreut wurden, weil Interesse- und Gewissenlosigkeit der berufenen Hüter sie im Laufe der Zeit wieder verloren oder zugrunde gehen liessen, sie verschleuderten und verschachteten. Dabei handelt es sich vielfach um Verluste von höchster Bedeutung und unersetzlichen Werten.

Alles das gilt nicht nur von Sammlungen geschichtlicher Ueberreste im Allgemeinen, sondern insbesondere auch vom Pfarrarchiv. Diesem kommt die Aufgabe zu, alle jene Materialien (sie werden nachher näher bestimmt!) zu sammeln, zu ordnen und aufzubewahren, die auf die geschichtlichen, rechtlichen, liturgischen, sozialen u. s. w. Verhältnisse der Pfarrei Bezug haben. Gerade wegen der grossen Bedeutung, die jedem Archiv zukommt, soll nach kirchlicher Vorschrift jede kirchliche Genossenschaft, jede Diözese, jedes Dekanat, Kloster oder Stift, jede Kirchgemeinde oder Pfarrei ein richtig geordnetes und gut geführtes Archiv besitzen. Kirchenarchive bestanden schon in altchristlicher Zeit. Heute sind sie durch den Cod. jur. can. (Can. 375—379 betr. Diözesan-, Can. 383 bis 470 betr. Pfarr-Archive) ausdrücklich vorgeschrieben. In den meisten Diözesen bestehen dazu noch besondere Ausführungsbestimmungen, so z. B. für das Bistum Basel in den Constit. synodales vom Jahre 1931 in den Art. 38, 116 und 140, die ein Urkunden- und Wertschriften-Archiv unterscheiden; dazu eine (aus den Diözesankonstitutionen von Sitten vom Jahre 1926, Append. S. 82—84, herübergenommene) »Verordnung über die Einrichtung des Pfarrarchivs« im »Appendix« Abschn. X, S. 139—141. Eine vorzügliche »Archivordnung für Pfarr-Archive« enthalten auch die Synodalstatuten des Bistums St. Gallen vom Jahre 1932 im »Anhang«, S. 91—98; diese sieht neben der allgemeinen Sammlung von Archivalien noch ein separat geführtes »Geheimarchiv« für konfidentielle Geschäfte

vor. Für die Pfarren des Kantons Aargau erliess auch der dortige römisch-katholische Synodalrat schon im Jahre 1891 ein sehr beachtenswertes »Regulativ über den Inhalt, die Ordnung und Beaufsichtigung der Pfarrarchive, sowie über die Abfassung von Pfarrchroniken«. — An verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen und guten Anleitungen fehlt es somit nicht; wie oft wird ihnen aber nicht nachgelebt!

Von einem »Archiv« darf man nur sprechen, wenn es eine planmässig angelegte und geordnet geführte Sammlung darstellt. Ein Schrank oder eine Truhe voll kunterbunt unter- und übereinander gelagerten Urkunden, Schriftstücken, Büchern u. s. w., zwischen denen Spinnen und womöglich noch Mäuse sich eines ungestörten Daseins freuen, ist noch lange kein Archiv.

Was gehört denn zu einem Archiv? Erstens der spezifische Inhalt (die Archivalien) und zweitens die dem Inhalt entsprechende Form, die durch die Ordnung der Archivalien zustande kommt. Davon im Folgenden.

§ 2.

Was gehört ins Pfarrarchiv? In erster Linie alle wichtigen Schriftstücke, die sich auf das Pfarramt und seinen Organismus und auf alles, was ihm eingliedert oder unterstellt ist, beziehen. Wichtig ist dabei alles, was kirchliche Rechtsverhältnisse, Ereignisse, Tatsachen feststellt, die geistliche Amtsführung beleuchtet und dem Amtsnachfolger zur Wegleitung dienen kann. Sodann was immer von Interesse für die Pfarrgeschichte ist. Auch das unscheinbarste Material kann vielleicht einmal als Beweismittel grosse Bedeutung bekommen. Man soll deshalb da, wo es die Verhältnisse gestatten, im Sammeln von Archivalien eher zu weitgehend als zu sparsam sein.

Der Archivbestand wird zusammengebracht durch Sammeln des im Pfarreibesitz (im Pfarrhaus, in der Kirchenlade, in der Sakristei u. s. w.) vorhandenen, des irgendwo (z. B. des in einem fremden Archiv, in der Gemeindekanzlei u. s. w.) deponierten, oder in andere Hände übergegangenen Materials. Können abgewanderte Originalstücke nicht mehr zurückerworben werden, so ersetze man sie durch beglaubigte Abschriften, Kopien, Photographien. In die Sammlung gehört vorderhand nicht, was Geschäfte betrifft, die noch nicht abgeschlossen sind. Solche Akten (Korrespondenzen u. s. w.) werden der Pfarr-Registratur einverleibt, deren Aufgabe es ist, alles Material, das noch der Erledigung harret, gesondert und planmässig geordnet zusammenzufassen. Erst nach der Erledigung werden die Stücke, deren Aufbewahrung sich empfiehlt, dem Archiv einverleibt.

Einteilung. Nach formalen Gesichtspunkten kann man die Archivalien in die 5 folgenden Arten einteilen, die aber für das Archivwesen nur hinsichtlich der Behandlung und Aufbewahrung der ihnen zugehörigen Stücke in Betracht fallen.

1. **Urkunden.** Eine Urkunde ist ein Schriftstück (gleichgültig ob Pergament oder Papier, geschrieben oder gedruckt), das zum Zwecke der Bezeugung irgendeines Tatbestandes (factum), besonders eines solchen von rechtlicher Natur, z. B. eines abgeschlossenen Uebereinkom-

mens, einer Willenserklärung u. s. w., in bestimmten Formen abgefasst ist. Diese Formen sind für die Gültigkeit wesentlich; an ihnen erkennt man die Echtheit einer Urkunde. Sie sind aber je nach dem Ausstellungsort, Zweck, Inhalt u. s. w. der Urkunden verschieden und haben sich im Laufe der Zeit vielfach geändert. Mit ihnen befasst sich die Diplomatik (Urkundenlehre) mit ihren Hilfswissenschaften. Zu den Urkunden gehören z. B. päpstliche Bullen und Breven, Ablassverleihungen, kirchenamtliche Ernennungs- und Institutionserlasse, Verfügungen und Vollmachten betr. Errichtung, Trennung, Neuumschreibung einer Pfarrei, Errichtung von Bruderschaften, Stiftungen, Verträge, letztwillige Verfügungen, gerichtliche Entscheide u. s. w. Vom Archivstandpunkt aus gibt es kein Urkundenmaterial, das wertlos wäre; alles ist zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

2. **Akten.** Unter »Akten« sind alle schriftlichen (ev. auch gedruckten) Verhandlungen zu verstehen, die sich um ein bestimmtes Ereignis, z. B. um den Abschluss einer Rechtshandlung, gruppieren, sei es dass sie dieses eingeleitet haben oder ihm gefolgt sind. Zu ihnen zählen z. B. Synodalakten, Schriften- und Briefwechsel, der sich auf ein amtliches Geschäft bezieht u. s. w. Sie bilden für sich je eine Gruppe, in deren Mittelpunkt das betreffende Geschäft oder Ereignis steht. Sie sind also formell von den Urkunden wohl zu unterscheiden, können aber unter Umständen, falls Urkunden fehlen, diese ersetzen und sind auf alle Fälle geeignet, Rechtsgeschäfte oder Begebenheiten zu erläutern und in ihrer Entwicklung zu beleuchten. Daher bilden auch die Akten ein wichtiges Quellenmaterial.

3. **Kodizes.** Unter Kodex versteht man im engern Sinne ein geschriebenes und gebundenes Buch. Daher zählen zu den Kodizes, ohne Rücksicht auf Grösse und Umfang, die Tauf-, Ehe- und Totenbücher, Firmregister, Jahrzeitbücher, Urbare (Zins- und Zehntenbücher), gebundene Verkündbücher und Agenden, Bruderschaftsverzeichnisse, Chroniken, Verhandlungsprotokolle (diese auch wenn sie gedruckt sein sollten) u. s. w. Sie alle sind selbstverständlich sehr wertvolle Geschichts- und Rechtsquellen.

4. **Drucksachen.** a) Bücher: Aeltere liturgische und durch hohes Alter wertvolle Predigt- und Erbauungsbücher, Synodalkonstitutionen, Publikationen über die Pfarref. b) Periodica: Päpstliche Enzykliken, Hirten schreiben des Diözesanbischofs, der schweiz. Bischöfe, bischöfliche Memoranden, das offizielle Publikationsorgan der Diözese, Direktorien und Status Cleri, Pfarrblatt, Bundes- und Kantonsverfassungen, Gesetze betr. Kirche und Schule. Drucksachen, die zur Pfarrei und deren amtlichen Leitung nicht in Beziehung stehen, fallen für das Pfarrarchiv nicht in Betracht, sondern sind der gesondert geführten Bibliothek einzuverleiben.

5. **Varia.** Unter dem Titel »Varia« lässt sich eine Gruppe von sehr verschiedenartigen Archivalien zusammenfassen. Zu ihr gehören topographische Karten, Pläne, Grundrisse, historisch bedeutsame Abbildungen und die mannigfaltigsten Ueberreste der Pfarreiverwaltung und des lokalen kirchlichen Lebens, wie: Siegelstöcke, Stempel, abgefallene Siegel, Wappenschilder und Dedikationsplaketen von Paramenten oder andern kirchlichen Gegenständen, alte Bruderschaftsstatuten, -Bilder und -Aufnahme-

scheine, früher gebräuchliche Formulare der Pfarramtsverwaltung, kleinere im kirchlichen Gebrauch gestandene Wertgegenstände u. s. w.

(Fortsetzung folgt)

Jungmannschaft und Internatsstudent.

Dr. P. Edwin Strässle O. M. Cap.

Am Pfingstdienstag dieses Jahres wurde in Luzern die vierte Tagung der deutschschweizerischen Studentenseelsorger abgehalten, an der sich ausser den Studentenseelsorgern der Universitäten Vertreter der Kollegien und Kantonsschulen gemeinsam über das Thema berieten: Welche Eingliederung in die Volksgemeinschaft erwarten wir von unseren Gebildeten und wie bereiten wir sie darauf vor? In drei einleitenden Referaten wurden nacheinander die Standpunkte der Internate unserer Kollegien, der Kantonsschulen und der Universitäten dargelegt, worauf eine rege Diskussion einsetzte. Der Schreiber dieser Zeilen hatte den Auftrag, den Standpunkt der Kollegien zu vertreten. Der Altersstufe der Kollegiumsazöglinge entsprechend beschränkte er sich auf die Frage der Eingliederung der internen Studenten in den Schweizer katholischen Jungmannschaftsverband. Die gemachten Vorschläge hatten nur privaten Charakter und sollten nur die Einleitung zur Diskussion bieten. Von verschiedener Seite wurde der Wunsch geäußert, die Vorschläge weiteren Kreisen zugänglich zu machen. In der Tat ist eine Abklärung dieser Frage nicht nur für die Studenten, sondern auch für die Kollegiumsleitungen und die geistlichen Führer der katholischen Jungmannschaft dringend notwendig. Die folgenden Zeilen bieten nun — zur weiteren Diskussion der Frage — das genannte Referat mit einigen Ergänzungen aus dem weiteren Verlauf der Konferenz und der bisherigen Weiterentwicklung der Bewegung bis und mit der glänzend verlaufenen gemeinsamen Tagung der werktätigen und studierenden Jugend in Zug, der Zujuta.

Die gegenwärtigen Beziehungen der werktätigen katholischen Jungmannschaft zu den Studenten der Kollegien drängen folgende drei Fragen auf:

1. Was erwartet die werktätige Jungmannschaft von den Studenten der Kollegien?
2. Wie stellen sich die Studenten selbst zu diesen Erwartungen?
3. Welche Stellung können die Kollegiumsleitungen zu diesen Erwartungen beziehen?

I. Die Erwartungen der werktätigen Jungmannschaft.

Bei der Feststellung dieser Erwartungen sind wir weniger auf öffentliche Äusserungen der Jungmänner selbst als vielmehr ihrer bewährten Führer, Zentralsekretariat, Redaktion der »Jungmannschaft« und vereinzelte bischöfliche Kundgebungen angewiesen. Die Jungmänner selbst scheinen noch weitherum den Studenten eine gewisse Zurückhaltung entgegenzubringen. Gutgesinnte Studenten, die in dieser Zurückhaltung etwas wie eine unsichtbare Trennungsmauer herausfühlen, suchen

diesen Zustand teilweise daraus zu erklären, dass die werktätige Jugend das geistige Arbeiten zu wenig zu schätzen vermöge (»Jungmannschaft« 1933, Nr. 15). Der Student werde als der süsse Nichtstuer angeschaut, der stolz auf die andern herabschaut, als wäre er ein Abbild »Salomons des Weisen«. Aus der letzten Andeutung blickt ein weniger schmeichelhafter Grund der Zurückhaltung hervor, das verfehlte Verhalten gewisser Studenten gegenüber ihren früheren Kameraden, die sogenannte Blasiertheit. Es sei hier festgestellt, dass diese Blasiertheit bei den Studenten im Rückzug begriffen ist und übrigens nicht ausschliessliches Sondergut der Studenten bedeutet. Zwei weitere Gründe der Zurückhaltung der werktätigen Jugend ergaben sich aus Unterredungen mit Arbeitern. Auch in der Arbeiterjugend macht sich das Bestreben geltend, ihre Führer aus ihren eigenen Kreisen zu wählen, nicht aus »artfremden«. Also ein gewisses Klassenbewusstsein auch auf Seiten der werktätigen Jugend. Ferner wies ein Schreiner einen Studenten, der sich in bester Absicht in seiner Werkstatt mitbetätigen wollte, auf das Sprichwort hin: Schuster, bleib bei deinem Leisten. Es lag in dieser Abfertigung keine Verachtung, sondern die Ueberzeugung, dass im Leben eine Arbeitsteilung und eine gewisse Beschränkung nötig ist, wenn man etwas Rechtes leisten will. Der Student wird also beim Volk selbst bei seinen Anschlussversuchen ganz bestimmte und harte Grenzmauern antreffen. Diese Grenzen dürfen wir nicht übersehen, wenn wir die für die Studenten ehrenvollen Erwartungen der Führer der Jungmannschaft entgegennehmen.

Diese Erwartungen gehen von folgenden Feststellungen aus: 1. Die werktätige Jugend in den Werkstätten, Fabriken, Bureaux etc. steht oft einer erdrückenden Mehrheit von erbitterten Gegnern ihrer religiös-sittlichen Lebensauffassung gegenüber und fühlt sich deshalb leicht als isolierte Minderheit. Das Bewusstsein, eine starke Gemeinschaft katholischer Jugend hinter sich zu haben, an der auch die Gebildeten beteiligt wären, würde das Selbstvertrauen in dieser isolierten Lage wohlthuend bestärken. 2. Vom Standpunkt der katholischen Volksgemeinschaft aus empfindet der werktätige Jungmann eine Absonderung nach Art der Kasten sehr schmerzlich. Er erwartet von diesem einfachen katholischen Denken her, dass der Student ihn nicht wie einen Menschen zweiter Klasse meide. Mit Bitterkeit gewahrt er, dass z. B. im sozialistischen Lager bisweilen mehr Kameradschaft zwischen Gebildeten und Werkstätigen besteht als im katholischen. 3. Die Frage nach der Führerschaft der Jugend und des ganzen Volkes ist in ein ganz kritisches Stadium getreten. Manche intelligente werktätige Jungmänner haben sich im lebendigen Kampf des Alltags zu wirklichen, einflussreichen Führern emporgearbeitet, während Männer aus dem Akademikerstand die Befähigung und Berechtigung zur Führerschaft abgesprochen wird, weil sie nicht von Jugend auf mit dem Denken und Arbeiten des Volkes vertraut wurden oder später den Eindruck machten, als würden sie den Weg zum Volk nur dann finden, wenn Geld zu verdienen oder ein Sessel zu erobern sei. 4. Die gegenwärtigen weltanschaulichen Kämpfe drängen mit aller Wucht zu einer gemeinsamen Front aller Katholiken, überhaupt aller Got-

tesgläubigen. Diese Einheitsfront unter dem Christusbanner ist einer der dringlichsten Gründe, welche die Führer der Jungmannschaft für einen Anschluss der Studenten geltend machen.

Wenn nun diese Feststellungen einen beträchtlichen Teil der katholischen Gebildeten und Studenten in einem weniger günstigen Licht erscheinen liessen, diese Gebildeten und Studenten aber in ihrer Mehrheit ihre Erziehung in den Kollegien erhielten, so lag es sehr nahe, dass die Führer der Jungmannschaft einen Blick über die Mauern unserer Lehranstalten warfen, um ein wenig zu sehen, was dort zur Abhilfe der Mängel getan werde oder sich tun liesse. Auch auf Seiten der Kollegien hat man offenbar allen Grund, diese gemachten Feststellungen sorgfältig zu prüfen und die sich daraus ergebenden Erwartungen wohlwollend entgegenzunehmen.

Diese Erwartungen sind übrigens bescheiden und lassen sich in die drei Worte zusammenfassen: Interesse, Mithilfe, Anschluss. 1. Interesse. Der Student hinter den Kollegiumsmauern soll sich nicht auf seine Standesinteressen, sein Studium, sein Vergnügen, seinen studentischen Gedankenhorizont beschränken, sondern er soll sich auch kümmern um seine werktätigen Brüder, ihre Gedankengänge, ihre Pläne, ihre Kämpfe, vor allem um ihre Bemühungen zum Aufbau des Reiches Christi, also um ihre Organisationen, ihre Zeitschriften und übrigen Veröffentlichungen. Zu diesem Zweck wird besonders auf das Abonnement der »Jungmannschaft« und des »Jungführers« und auf Teilnahme an Führerkursen gedrungen. Natürlich soll dieses Interesse nicht nur ein platonisches, sondern ein lebendiges sein, ein feuriges Mitergriffenwerden von der Bewegung. Aus diesem Interesse soll sich als Frucht ergeben: 2. Mithilfe. In der Christkönigsnummer der »Jungmannschaft« 1932 wird der Wunsch ausgesprochen, dass die innerschweizerischen Kollegien »Brennpunkte der Christkönigsbewegung unter der Jugend« werden möchten. »Niemand hätte es leichter, sich für Christus den König zu begeistern, in die Idee des Christusreiches auf Erden einzudringen, wie die Studenten . . . die ihre schönsten Jugendjahre mit Christus im gleichen Hause zubringen« (a. a. O., S. 9). Die erste Mithilfe bestände also darin, dass die Studenten lebendige Vorbilder der andern würden und durch ihr eigenes Feuer die werktätige Jugend erwärmen, erleuchten und bestärken könnten. Ausser dieser grundlegenden Aufgabe werden die Studenten auf verschiedene Möglichkeiten der Mithilfe hingewiesen: Mitarbeit an den Veröffentlichungen des Jungmannschaftsverbandes, Mithilfe bei Versammlungen, Kursen, Werken der Caritas und Propaganda durch Referate, musikalische oder deklamatorische Leistungen, Kleinarbeit in den Bureaux der Vereine etc. Diese Mitarbeit praktischer Art ist bei den internen Studenten hauptsächlich als Ferienleistung gedacht. Während des Schuljahres könnten solche Arbeiten eventuell vorbereitet werden. Ausser diesem lebendigen Interesse und der praktischen Mitarbeit schwebt den Führern als Ideal und Ziel vor: 3. der Anschluss. Ein organisierter Zusammenschluss der studierenden und werktätigen Jugend würde die Gewähr bieten für dauerndes Interesse und dauernde Mithilfe. Ueber die Art dieses Zusammenschlusses sind die Ansich-

ten noch nicht ganz geklärt. Man spricht von folgenden Formen: Einzelmitgliedschaft der Studenten entweder bei den örtlichen Sektionen oder beim Zentralverband der katholischen Jungmannschaft oder Kollektivanschluss der Kongregationen oder anderer studentischen Verbindungen oder gar des ganzen Kollegiums als solchem entweder an den Jungmannschaftsverband oder den Jugendverband. Das dürfte etwa der greifbare Inhalt der Erwartungen sein, welche die Jungmannschaft in wiederholten Aufrufen an die Internate richtete.

II. Das Echo bei den Studenten.

Der Ruf von aussen hat bei den internen Studenten bereits zu einer beachtenswerten Bewegung geführt. Sie zeigt sich in einer starken äusseren Betriebsamkeit und in einer neuen inneren Stellungnahme.

In der »Jungmannschaft« haben verschiedene Studenten ihrem Eifer für Anschlussbewegung lebhaften Ausdruck verliehen. Bei der Verbandsführertagung in Zug im September 1932 wurde in einem Arbeitskreis von gegen fünfzig Studenten und Mitschülern ein Arbeitsprogramm in den Grundlinien festgelegt. Im Schweiz. Studentenverein wurde die Frage in die Zentralkonferenz des vergangenen Vereinsjahres miteinbezogen und dadurch die in den Kollegien bereits in Fluss gekommene Bewegung verstärkt. Der Schweiz. Studentenverein und die Studentenliga sind offiziell dem Jugendverband angeschlossen, desgleichen der Missionskreuzzug. Die »Jungmannschaft« ist von zahlreichen Studenten abonniert und auch der »Jungführer« bürgert sich ein, desgleichen »Katholische Aktion der Jungen« und »Juventus Catholica«. Vorträge über Jugendbewegung, Pfadfinder, Sturmcharen finden reges Interesse. Es gibt interne Vereine, die Versammlungen nach Art der »Heimabende« organisieren. Auf das Christkönigsfest wurde der Gedanke der nächtlichen Anbetung auch von internen Studenten aufgegriffen und durchgeführt. Man beginnt die Jungmannschaftslieder zu singen, beteiligt sich am Werbefeldzug für die »Jungmannschaft«, hält in den Ferien Vorträge in Sektionen der Jungmannschaft, Sportverbände vereinbaren gemeinsame Spiele, wodurch die gegenseitige Annäherung gefördert wird. Mehrere Studententurnvereine sind dem katholischen Turnverband angeschlossen und beteiligen sich an den katholischen Turnfesten. Eine vielversprechende Zusammenarbeit zwischen studierenden und werktätigen Jungmännern bahnt sich in der Sylvania an. Der schönste Ausdruck davon ist die Broschüre »Christusjugend« von Dr. J. Meier, die von den Studenten in 100,000 Exemplaren hergestellt und durch den Jungmannschaftsverband in kürzester Zeit vertrieben wurde. Den Höhepunkt der bisherigen Zusammenarbeit erlebte die katholische Schweiz an der Zujuta, wo der Schweiz. Studentenverein und die Studentenliga, sowie der Missionskreuzzug sich offiziell beteiligten und zahlreiche Studenten in vollständiger »Gleichschaltung« mitunter den Werkträgern die ganze erhebende Veranstaltung mitmachten, vereinzelt auch in den Sturmcharen.

Durch den Schleier dieser mannigfachen äusseren Betriebsamkeit lässt sich ein Blick tun auf die innere Stellungnahme der Studenten zu den Bestrebungen der Jungmannschaft. Diese Stellungnahme ist aber durchaus nicht

einheitlich. Die Betriebsamkeit rührt von einer Gruppe her, die Feuer und Flamme für die Zusammenarbeit ist. Einige dieser Gruppe sehen im unbedingten Mitmachen mit der Jungmannschaftsbewegung das einzig Nötwendige und Aktuelle für den Studenten, beinahe den Anfang des Gottesreiches, vor dem kaum etwas Nennenswertes weder von Studenten noch von Kollegiumsleitungen geschehen ist. Nach einem Aufruf in der »Jungmannschaft« (1933, Nr. 15) könnte man vermuten, dass alle, die nicht mit dem gleichen Feuer mitschreiten, entweder Kurzsichtige oder Faule oder Blasierte seien. Man möge nicht ruhen, heisst es ferner, bis die ganze Kongregation oder das ganze Kollegium angeschlossen sei. Man wollte sogar alle Vereine, den Schweiz. Studentenverein nicht ausgenommen, nach Art der Sturmchar umgestalten. Diesen Eifrigen und Stürmischen gegenüber gibt es aber eine andere Richtung, die sich zwar nicht so laut zum Worte meldet, aber durch passiven Widerstand hemmend wirkt. Studenten dieser Gruppe gehen einfach nach wie vor ihren gewohnten Weg, wollen Student im hergebrachten Sinne sein, erfüllen vielfach treu ihre Standespflichten, wollen sich aber keine neuen Lasten aufbürden — besonders im Hinblick auf das schon stark entwickelte Vereinsleben, das zeitweise kaum mehr einen Abend wirklich unbelastet lässt. Manche Studenten sind gegenüber dem lauten Rufen der Stürmer stark kritisch eingestellt. Andere sind der resignierten Auffassung, es lasse sich im Internat doch nichts machen. Im grossen ganzen ist aber eine rasch zunehmende Sympathie gegenüber der Jungmannschaft und ein durchaus ernst zu nehmendes Streben nach Abklärung und solider Arbeit zu konstatieren.

(Fortsetzung folgt)

Gebets-Apostolat.

Von der Generaldirektion des Gebetsapostolates in Rom ist neuestens der folgende praktische und klare Erlass publiziert worden. Die HH. Lokaldirektoren finden darin neue Anregung und allen nötigen Aufschluss über dieses providentielle, segensreiche Werk, das bestimmt ist, unsere veräusserlichte Welt zur Innerlichkeit und zur Liebe und Treue zu Christus zurückzuführen.

V. J.

BREVIS EXPOSITIO APOSTOLATUS ORATIONIS.

I. Quid est apostolatus orationis? Est consociatio, erecta anno 1844, eo tendens, ut omnes Catholici, quam plurimis et ferventissimis impetrationibus atque satisfactionibus cum Divino Corde Iesu et Maria Mediatrice cooperentur in Dei regno super totum humanum genus amplificando et stabiliendo. Ideo huius consociationis tessera est: Adveniat regnum tuum.

II. Haec pia unio omnibus sine exceptione Catholicis a summis pontificibus enixe commendatur.

Pius X (9 Apr. 1911, ad Moderatorem Generalem Apostolatus Orationis): „Multa quidem sunt Catholicorum studio utilissime instituta ad haec tanta et tam varia

sananda mala, quibus humani generis societas est affecta; at nihil utilius isto opere ac munere, cui te, dilecte filii, praeesse videmus“.

Benedictus XV (30 Nov. 1919, in Litt. Ap. Maximum illud): „Evangelii propagatoribus laboriose in vinea Domini se exercentibus omnes debent Christifideles sanctorum precationum ope suffragari. Cui quidem officio rite exsequendo cum proprie institutus sit Apostolatus precationis qui dicitur, eum hic vehementer bonorum universitati commendamus, optantes, ut nemo se ab eius consortione abtineat, sed velint, quotquot sunt, apostolici laboris si non re at studio esse participes“.

Pius XI (Sept. 1927, ad Directores Apostolatus Orationis): „Apostolatus vester facilis est: cuius pro ae ceteris apostolatus modis, cum cunctis hominibus pateat facultas, instat officium. Itaque omnes et singuli ad eum pertinere deberent; nec munus vestrum expletum erit, nec opus consummatum, donec anima vel una remanebit, apostolatus, isti conquirenda“.

III. Quid requiritur ut quis in socium Apostolatus Orationis cooptetur? Sufficiunt haec duo: 1. ut eius nomen ab eo, qui ad hoc habet facultatem, in codice conscribatur; 2. ut cotidie, mane, aliqua formula, labiis expressa, oblationem huius diei faciat ad intentiones SS. Cordis Iesu, in SS. Eucharistia latentis seseque Deo Patri pro nobis offerentis.

Hoc est exercitium, ut dicitur, primi gradus. Formula autem, qua haec oblatio fit, vel ea est, quae cuique magis placet, vel haec, inter socios iamdudum consueta:

Divinum Cor Iesu, offero Tibi, per immaculatum Cor Beatae Mariae Virginis, omnes huius diei orationes, labores et dolores meos, in satisfactionem pro peccatis nostris, et ad omnes intentiones, ad quas Te ipsum perpetuo offers in Sanctissimo Altaris Sacramento. Nominatim offero omnia haec ad intentiones Apostolatus Orationis, necnon ad eas, quae a Summo Pontifice hoc mense sunt indicatae. Omnia pro Te, Sacratissimum Cor Iesu. Divinum Cor Iesu, adveniat Regnum Tuum. Amen.

IV. Quae exercitia pietatis addi possunt et suadentur? — Tria haec praesertim, quibus plurimae annexae sunt indulgentiae, lucrandae ab iis, qui iam exsequuntur ea, quae primi gradus sunt propria:

1. Exercitium 2ⁱ gradus, quo singulis diebus semel precantur „Pater Noster“ cum decem „Ave Maria“ ad intentiones, a Summo Pontifice indicatas.

2. Exercitium 3ⁱ gradus, quo peragunt Communionem Reparatricem, et quidem si saltem semel in mense, et potius si semel in hebdomade, et potissimum si pluries.

3. Exercitium Horae Sanctae.

V. Qua forma regitur?

1. Singuli Episcopi, Vicarii Apostolici, Praefecti Apostolici, indicant in suo territorio sacerdotem, qui a Directione Generali Apostolatus Orationis, sedem habente, Romae, Borgo S. Spirito, 5, post acceptam petitionem, constituitur Director Dioecesanus Apostolatus Orationis.

In multis regionibus haec petitio fit per Secretarium Nationalem, vel per Redactorem Nuntii SS. Cordis, tamquam intermedium inter Directores dioecesanos et Directionem Generalem Romae.

2. Director Dioecesanus facultatem habet erigendi societates seu Centra Ap. Or., et horum Centrorum constituendi Directores Locales. Talis erectio et constitutio vulgo fit mittendo cuius Sacerdoti, id expresse petenti, duplex diploma: unum Directoris Localis Apostolatus Orationis, alterum, creationis Centri Apostolatus Orationis sive in paroecia, sive in domo religiosa, sive in schola, sive in quocumque coetu.

3. Director Localis, cuius primaria facultas est, ut iure associare possit homines Foederi Apostolatus Orationis, convocat quosdam ex iis, qui amplecti paratos se declarant hunc articulum VI^{um} Statutorum:

„Christifideles in piam hanc Societatem asciti, qui, prae ceteris pietati dediti, singulari flagrant animarum studio, ideoque Zelatores et Zelatrices dicuntur, omni ope contendunt ut magis in dies divina gloria, animarum salus et cultus Sanctissimi Cordis Iesu, secundum Apostolatus Statuta, provehantur. Idecirco statis temporibus simul conveniant, ut de iis omnibus statuatur, quae ad hunc finem procurandum magis conferre videantur“.

4. Hi Zelatores et Zelatrices, post publicam sui consecrationem Divino Corde Iesu, accipiunt diploma, „insigne“, manuale, et a Summo Pontifice complures indulgentias. Eorum est: quaerere quam plurimos alios qui satisfacere velint duabus condicionibus sub art. III indicatis; curare, ut in familiis, ad quas illi socii pertinent, fiat Consecratio Familiarum Divino Cordi Iesu, quae est logica evolutio primi gradus; operam dare, ut et alia exercitia, sub IV indicata, a sociis fiant; iuvare Directorem in omnibus, quae ad finem Foederis magis conferre videantur.

5. Director Centri localis asservat codicem, nominibus sociorum inscribendis destinatum.

Quae inscriptio fieri potest a quolibet, quem Director localis designaverit. Qui inscribi cupient, nomen ad quodlibet Centrum mittere poterunt. Inscriptio semel fit, nec opus est, ut mutato domicilio ab uno codice in alterum transferatur. Neque requiritur, ut codex alio transmittatur. — Suadet tamen, ut singulis sociis schedula, nomine Directoris localis subsignata, in testimonium ac memoriam, tribuatur.

6. De consensu Ordinarii et semper proprio Apostolatus Orationis fine ante oculos habito, Director Centri localis inter socios, vel etiam inter Zelatores et Zelatrices erigere potest Sectiones, virorum, puerorum, puellarum, iuvenum, v. g. de Consecratione Familiarum, de colligendis suffragiis in Thesaurum Spiritualem, de frequenti Communionem Reparatrice, etc.

7. Principalis Sectio, quae, Litt. Ap. 6 Aug. 1932, ad gradum Primariae honoris causa evecta est, Cruciatam Eucharistica Ap. Or. nuncupatur, quae non solum pueros, sed etiam adolescentes, iuniores atque ipsos viros complectitur, in variis turmis divisos, qui ad specialem cultum Eucharisticum formantur.

8. Exstant varia periodica, variis linguis et dialectis conscripta, et pleraque sub titulo: Nuntii SS. Cordis Iesu“, qui quovis mense intentiones papales explicant, et narrationibus, instructionibus, illustrationibus spiritum orationibus in sociis Apostolatus Orationis fovent. Item periodica non pauca accommodata, alia pueris, alia adolescenti-

bus, qui Cruciatam Eucharisticam constituunt. Item pluribus locis Zelatores et Zelatrices ante initium cuiusque mensis sociis distribuunt folia, vel schedulas, quibus annuntiantur intentiones papales et traduntur quaedam ad devotionem excitandam utilia.

VI. Quantis gaudet indulgentiis et privilegiis?

1. Socii Apostolatus Orationis per annum mereri possunt 173 indulgentias plenarias; indulgentiam plenariam pro unoquoque exercitio Horae Sanctae menstruo vel hebdomadali; indulgentiam item plenariam pro unaquaque Communionem Reparatrice. Dein merentur indulgentiam 100 dierum pro unaquaque oratione, labore, dolore, oblato ad intentionem Divini Cordis Iesu.

2. Participant orationes, paenitentias, Missas, Communionem omnium Ordinum religiosorum, plurimarum congregationum religiosarum, omnium sociorum.

3. Ab inscriptione nominis eximuntur: a) Religiosi utriusque sexus, quorum Superiores Generales participationem meritorum Apostolatus Orationis concesserunt. Ut haec reciproca meritorum communicato constituatur, a Superiore Generali Ordinis vel Religiosae Congregationis mittatur petitio ad Directionem Generalem Romae. — b) Christiani, qui in Missionibus apud infideles degunt.

4. Quod maximi pretii est, participant sodales Foederis huius promissionibus Divini Cordis Iesu, per S. Margaritam Mariam factis: „Omnes in eos gratias effundam, quibus in suo statu indigent. — In omnibus eorum animi angustiis quietem et solacium tribuam. — Multiplices benedictiones super quaecumque eorum incepta effundam. — Devotio erga Cor meum religiosis et ecclesiasticis viris efficax erit medium ad sui status perfectionem recta perveniendi. — Mirum iis, qui salutem animarum operam dant, donum tribuam hominum corda vel durissima emolliendi. — Eorum nomina, qui hanc devotionem propagare studuerint, in meo Corde scribentur, nec umquam fiet ut deleantur“.

*

Die Beachtung dieses Erlasses, wie auch der Euch. Kinder-Kreuzzug und die Aktion für Besuch der Werktagmesse wird hiemit den hochw. Seelsorgern warm empfohlen.

Solothurn, den 18. September 1933.

† Josephus, Bischof.

Aus der Praxis, für die Praxis.

„Beichtgebete“?

In Nr. 36 der Schweiz. Kirchen-Zeitung brachte ein Amtsbruder einige treffende Bemerkungen über die in unserm Volke üblichen „Beichtformeln“, die er als einen lästigen und unnötigen Ballast beim Beichtthören bezeichnet.

Mit Recht sagt der Verfasser des obgenannten Artikels, dass die aus einer früheren Zeit stammenden Einleitungs- und Schlussformeln im Grunde keine „Beichtgebete“ seien, wie sie fälschlich oft genannt werden, und dass sie sowohl dem Beichtvater, wie den Beichtenden die Sache unnötig erschweren. Dass es aber bloss „nichtsagende Formeln“*) seien, möchte der

*) Es sollte besser heissen: „umständliche...“. Red.

Schreibende immerhin nicht zugestehen. Es kommt nur darauf an, dass man ihnen eine Fassung gibt, die einerseits dem Zweck derselben entspricht und andererseits nichts rein Phrasenhaftes und Ueberflüssiges enthält. An Orten, wo die Leute aus verschiedenen Diözesen beständig ab- und zuwandern, kann man die verschiedenartigsten Fassungen dieser „Höflichkeitsformeln“ hören und es zeigt sich darin recht deutlich das Missliche, dass wir immer noch keinen einheitlichen Katechismus für die deutschsprechende Schweiz besitzen.

Welches sind wohl die besten dieser Einleitungs- und Schlussformeln? Offenbar die, welche bei möglichster Kürze und Klarheit das ausdrücken, was der Beichtvater im gegebenen Falle wissen und was das Beichtkind ihm als den Ausdruck seiner Bussgesinnung sagen muss. Wir wollen hier ganz absehen von den wortreichen und langstiligen Einleitungen, womit unsere ältern Leute noch vielfach die Geduld des Beichtvaters auf die Probe stellen, indem sie das ganze Confiteor mit seinen Heiligen aufzählen. Aber auch beispielsweise die im Churer Katechismus angegebene Einleitung ist erfahrungsgemäss namentlich für Kinder viel zu geschraubt, sodass man oft hören muss, wie jemand sich „vor Gott und dem allmächtigen Priester“ anzuklagen beginnt. Viel einfacher, verständlicher und zweckentsprechender dürfte die ebenfalls oft gebrauchte Formel sein: „In Demut und Reue bekenne ich meine Sünden. Meine letzte Beicht war . . .“. Manche Katecheten lassen zwischen diesen zwei Sätzlein noch einfügen: „Ich bin ein Knabe (Mädchen, Ehemann, Frau, Witwe, Jüngling, Jungfrau) von . . . Jahren; was für den Beichtvater zuweilen sehr willkommen und wegleitend sein kann, zumal wenn der Beichtstuhl so eingerichtet ist, dass man die Eintretenden nicht beobachten kann. Sonst kann einem gelegentlich manch possierliche Verwechslung vorkommen, wie es der Schreibende erfuhr, als einmal ein kleines Persönchen in den Beichtstuhl unbemerkt hereinhuschte, eine ganz kindliche Beicht ablegte und auf die Frage „wie alt bist denn, mein Kind?, ganz schüchtern antwortete: „42 Jahre.“

Dass der Priester vor dem Sündenbekenntnis wenigstens darüber orientiert sein soll, wie lange Zeit seit der letzten Beicht verflossen, ist wohl selbstverständlich. Somit möchte man wenigstens diese Einleitung zur eigentlichen Beicht nicht gerne missen.

Die meisten Pönitenten werden wohl so erzogen, dass sie das Bekenntnis nach dem Schema der 10 Gebote Gottes und der 5, resp. des 3. Gebotes der Kirche und etwa noch nach den Hauptsünden einteilen. Aber auch da gibt es wieder manchen unliebsamen und zerraubenden Ballast: wenn nämlich Leute, die vielleicht nur 2 oder 3 kleine Sünden zu beichten haben, trotzdem alle Gebote, am Ende gar mit Nennung des Wortlautes anführen, wie: „Gegen das 1. Gebot: ‚Du sollst an einen Gott glauben‘, habe ich keine Sünde; gegen das 2. Gebot: ‚Du sollst den Namen Gottes nicht eitel nennen‘; habe ich keine Sünde . . .“ und so den ganzen Dekalog durchhackern, um schliesslich beim 8. Gebot zu sagen: „Ich habe 2 mal gelogen“. So etwas ist allerdings zum davonlaufen! Anstatt einfach nur die Ge-

bote zu nennen (ohne Text!), wo tatsächlich eine Sünde vorgekommen ist.

Und dann die lieben Schlussformeln! Der Verfasser des angeführten Artikels sagt sehr richtig: „Alle Gebete soll der Pönitent nicht im Beichtstuhl, sondern ausserhalb desselben beten, denn wirkliches Beten ist der Verkehr zwischen der Seele und Gott, nicht zwischen Pönitent und Confessor“. Einverstanden! Dann ist es aber nicht ganz konsequent, wenn dennoch verlangt wird, das Beichtkind solle „für den Schluss ein wirkliches Gebeten, wie „Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ gebrauchen. Nein, was der Beichtvater wissen und das Beichtkind wiederum ihm sagen muss, ist nicht das Ins-Gesicht-Beten eines Reueaktes, sondern die Versicherung der reinen Gesinnung und des guten Vorsatzes und meinetwegen noch die Bitte „um Busse und Lossprechung“, auch hier wieder mit Auslassung der pleonastischen Beiwörter „heilsam“ und „priesterlich“, die sich ja von selbst verstehen; denn es gibt doch nur heilsame Bussen und keine andere als priesterliche Lossprechung!

Das namentlich bei alten Leuten so häufige Vor- und Paradebeten eines Reueaktes, wo dann dem Priester ins Ohr und ins Gesicht hinein gesagt wird: „Diese und alle Sünden meines ganzen Lebens bereue ich von Grunde meines Herzens, weil ich dich (!), meinen besten Vater etc. beleidigt habe“, ist in dieser Situation eine Geschmacklosigkeit und berührt einen im Beichtstuhl geradezu peinlich. Ueberhaupt ist dieses „Zum-Besten-Geben“ der innersten Reuegesinnung gegenüber dem horchenden Beichtvater etwas wie eine geistliche Prostitution, eine Blossstellung der geheimsten und heiligsten Vorgänge in der Seele, die nur Gott gegenüber am Platze ist. Man erinnere sich an die sozusagen angeborene und sehr natürliche Geniertheit und Unlust der Kinder, wenn eine auf ihre Erziehungskunst stolze Mutter beim Hausbesuch des Herrn Pfarrers oder gar beim Begegnen auf der Strasse ihr kleines Kind auffordert: „So, nun zeige einmal dem Herrn Pfarrer, wie du das Kreuzzeichen machen und das Vaterunser beten kannst“. Gebet will Gebet sein und nicht eine Prämienaufgabe, auf deren glückliche Lösung ein Lob des Geistlichen oder vielleicht gar ein Bildchen folgen soll.

Anders wäre es, wenn in jener zwar etwas umständlichen Formel gesagt würde: „. weil ich Gott meinen besten Vater usw. beleidigt habe“. Das wäre nicht ein eigentlicher Reueakt, sondern das dem Priester zu machende Bekenntnis der Reue, die man bereits vorher erweckt haben muss. Einfacher und gerade das Wesentliche enthaltend ist die im Basler-Katechismus angegebene Schlussformel: „Diese und alle andern Sünden sind mir von Herzen leid. Ich will mich ernstlich bessern, und bitte um die Lossprechung“. Oder noch besser die Churerformel: „Diese und alle meine Sünden bereue ich aus Liebe zu Gott. Ich will mich ernstlich bessern und bitte um Busse und Lossprechung“. So oder ähnlich sollte aber doch die Schlussformel lauten, denn, so gut wie der Priester durch die Aufzählung der Sünden über die materia circa quam unterrichtet sein muss, so soll er auch über die vorhandene Reuegesinnung und den Vorsatz der Besserung vom Beichtkind selbst vergewissert

werden. Mögen auch diese Worte manchmal nur formelhaft und gedankenlos „aufgesagt“ werden, bei ernsteren Christen haben sie jedenfalls doch die Wirkung, dass sich der Beichtende der Notwendigkeit von Reue und Besserung ausdrücklich bewusst wird. Gut ist es sicher auch, wenn das Beichtkind durch ein „ich danke“ oder „Ja gerne“ zu erkennen gibt, dass es die auferlegte Busse verstanden hat.

Das Gebetlein „Mein Jesus, Barmherzigkeit!“ oder die Erneuerung einer längeren Reueformel mag dann der Pönitent sehr passend während der Absolution im stillen für sich, aber nicht dem Priester ins Ohr beten. Dass der katholische Gruss „Gelobt sei Jesus Christus“ zu Anfang vom Beichtkind und am Schluss vom Priester ausgesprochen wird, ist sicher ein schöner und empfehlenswerter Brauch.

Möchten diese Anregungen bei der Abfassung eines — ach, so erwünschten — Einheitskatechismus für die deutsche Schweiz Berücksichtigung finden, damit endlich einmal Einheit, Klarheit und Verständnis in die Beichten besonders unserer Kinder gebracht werden könnte. Dann liesse es sich wohl in der Zukunft auch vermeiden, dass Beichten abgelegt würden, wie sie dem Schreibenden schon mehrmals begegnet sind, wenn 20- und mehrjährige Burschen in den Beichtstuhl gestolpert kommen und nichts anderes zu sagen wissen, als: „Nöd bättet, gfluacht, gschwore, am Suntig nöd i d'Chile ggange, zanket, Tierli ploget, Unkeusches gmacht, gstole, gloge, am Fritig Fleisch ggässe. Fertig!“

Bw.

Totentafel.

Dem Kapuziner P. Martin, dessen Ableben wir in der letzten Nummer der Kirchenzeitung gemeldet haben, ist nach wenigen Tagen ein Ordensbruder ins Grab nachgefolgt: der hochw. **P. Heinrich Waldispühl**, der am 18. September in **Sarnen** aus diesem Leben schied; ein Priester von mehr als gewöhnlicher Begabung für die Predigt der christlichen Wahrheiten. Heimatrechtig zu Hohenrain war er am 13. Dezember 1880 geboren zu Gisikon in der Pfarrei Root. Nach seinen Gymnasialstudien in Stans bat Martin Waldispühl im September 1901 um Aufnahme in das Noviziat der Kapuziner zu Luzern. 1902 legte er die ersten Gelübde ab; dann studierte er im Orden Philosophie und Theologie. Er hatte tüchtige Lehrmeister, die P. P. Hugo und Alois, Hilarius, Magnus, Veit und Richard. Inzwischen wurde er am 29. April 1906 zum Priester geweiht und schon drei Jahre nachher zum Lehrfach beigezogen: als Socius des Lektors in Zug, als Lektor in Freiburg und Zug. Daneben musste er in Schüpfheim die praktische Verwertung seiner Wissenschaft erproben. So ausgerüstet wirkte P. Heinrich von 1917 an vier Jahre als Stadtprediger in Luzern, dann 3 Jahre in Olten, 1 Jahr in Altdorf und 2 weitere Jahre in Rapperswil. P. Heinrich war ein gründlicher, anregender, gemütvoller und darum gerngehörter Prediger. Zu Olten, Altdorf und Rapperswil stand er als Vikar dem Guardian in der Leitung der Klostergemeinde zur Seite, am letztern Ort, wie früher schon in Zug war ihm

auch die Heranbildung der Laienbrüder anvertraut. Im August dieses Jahres erfolgte seine Versetzung von Rapperswil nach Sarnen; er freute sich, am Grabe des Seligen vom Ranft zu Sachseln seine seit einigen Jahren etwas ruhende Predigtstätigkeit wieder aufnehmen zu können. Da trat während der Übersiedlung, bei einem Besuche seiner Verwandten in Gisikon ein Karfunkelgeschwür auf, das trotz sorgfältiger Pflege sich nach innen ausbreitete und in kurzer Zeit im Krankenhaus zu Sarnen den Tod des in Gottes Willen ergebenden, aber noch so arbeitsfreudigen Dieners Christi herbeiführte. P. Heinrich hat ausser der lokalen Predigtstätigkeit in weiten Kreisen gewirkt als Prediger bei Volksmissionen. Er arbeitete auch als Volksschriftsteller in Kalendern und in der Tagespresse und als Verfasser von Andachtsbüchern. In Wort und Schrift fand besonders seine innige Liebe zur Gottesmutter ergreifenden Ausdruck. Sie war seine Führerin und Beschützerin im Leben und Sterben.

Am 20. September starb im Institut Sainte-Marie zu **Orsonnens** der hochw. Herr **Léonard Fontaine**, früher Pfarrer in Nyon, nach einem an Verdiensten reichen Priesterleben. Er war geboren zu Soral im Kt. Genf am 10. Januar 1850, studierte am Kollegium der Väter vom hl. Franz von Sales in Evian und am Priesterseminar zu Freiburg. Als Leiter und hervorragendst. Lehrer hatte er dort Mgr. Cosandey, den spätern Bischof von Lausanne-Genf. 1876 geweiht, wurde er als Vikar nach Chêne-Bourg geschickt. Er fand dort die traurigen Verwüstungen des Kulturkampfes. 1884 wurde er an die arbeitsreiche und schwierige Stelle eines katholischen Pfarrers von Nyon berufen. Die zur Pfarrei gehörigen Katholiken wohnten zerstreut in einem 24 politische Gemeinden umfassenden Gebiete. Zu der ansässigen Bevölkerung kamen im Sommer und Herbst viele landwirtschaftliche Arbeiter und Fremde, welche in Schlössern, Villen und Gasthöfen ihren Sommeraufenthalt am schönen Genfersee nahmen. Pfarrer Fontaine zeigte sich seiner Aufgabe gewachsen. Er wusste mit all diesen verschiedenen Elementen als der gute Hirt zu verkehren, der ihnen Belehrung, Trost und Aufmunterung bot. Seine besondere Aufmerksamkeit wandte er den katholischen Schulen zu, die unter seiner Leitung gediehen und an Bedeutung gewonnen. In Fonnex baute er eine Kirche und ein Pfarrhaus; in Coppet sicherte er den katholischen Gottesdienst in der Schlosskapelle. Für all seine religiösen und caritativen Unternehmungen wusste er Mitarbeiter und Wohltäter zu finden. Neunzehn Jahre dauerte seine segensreiche Wirksamkeit in Nyon, dann fühlte er, dass seine Kräfte nicht mehr ausreichten; zum grossen Bedauern seiner Pfarrkinder zog er sich nach Orsonnens in das Institut Sainte-Marie zurück, wo er von 1905 an bis ans Lebensende sich der religiösen Erziehung der Jugend widmete. Seinem Hinschied ging eine lange, schmerzliche Krankheit voran.

R. I. P.

Dr. F. S.



Kirchen - Chronik.

In Gettnau (Kt. Luzern) wurde Sonntag 24. September die erste Pfarrkirche feierlich geweiht.

Personalnachrichten.

Bistum Basel. Goldenes Priesterjubiläum. HH. Domherr und Dekan Ivo Pfyffer, Pfarrer in Hornussen, einer der letzten Kämpen aus der Kulturkampfzeit, feiert sein 50-jähriges Priesterjubiläum.

Bistum Sitten. HH. Neupriester Werner Tichelli wurde zum Pfarrer von Gondo ernannt; HH. Neupriester Adolf Imhof zum Rektor der Pfarrei Glis; HH. Neupriester Medard Bumann zum Rektor der Pfarrei St. Niklaus; HH. Johann Heimgartner, bisher Kaplan in Monthey, wurde zum Pfarrer von Bex ernannt; HH. Kamill Pannatier, bisher Rektor in Monthey, zum Kaplan in Monthey; HH. Othmar Imhof, bisher Pfarrer von Leukerbad, zum Pfarrer von Oberwald.

Rezensionen.

Jesu Kreuzweg — Unser Heilsweg. Exerzitienlesungen von Abt Kassian Haid, Ord. Cist., Mehrerau. Missionsverlag St. Ottilien, Oberbayern.

Der äusseren Form nach hält sich der hochwürdigste Herr Verfasser an die vierzehn Stationen der Kreuzwegandacht, ohne sich jedoch auch dem Inhalte nach streng an den durch die Stationen gegebenen Stoff zu binden. Es werden die verschiedensten Lebensfragen behandelt, wie Selbsterkenntnis, Reue, Reinheit, Treue, Marienverehrung u. s. w. Wenn auch die einzelnen Abschnitte als Betrachtungen überschrieben sind, dürfte doch der Haupttitel massgebend sein, der sie als Lesungen bei Gelegenheit von Exerzitien bezeichnet. Ausserdem wird das Büchlein auch dem Prediger für Passionsvorträge mancherlei Stoff bieten.

Die neuzeitlichen Anschauungsmittel und ihr didaktischer Wert für den Religionsunterricht, von Dr. Josef Krones. 2. Ausgabe. 8°. 103 S. Rottenburg 1932, Bader.

Nach einer allgemeinen Einleitung über Geschichtliches und Grundsätzliches werden die verschiedenen neuzeitlichen Anschauungsmittel (Beobachtungsgang, dramatische, plastische und zeichnerische Darstellung, das Bild, das Geschenkbildchen, Lichtbild und Film, die Schallplatte)

auf ihren religionspädagogischen Wert hin untersucht. Das Buch ist nicht bloss deswegen sehr praktisch, weil es ein aktuelles Thema behandelt, sondern weil es auch dieses Thema auf eine praktische Weise behandelt, indem es durch kurz skizzierte Katechesen auf die praktische Verwendung hinweist. Zu allen neuen Anschauungsmitteln nimmt es eine grundsätzlich bejahende Stellung ein. F. B.

Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Praktisches Handbuch der Moral. 3. Auflage. Von Dr. theol. Paul Oppermann, Rektor des Erzbischöfl. Priesterseminars zu Breslau, Domkapitular. Breslau 1932. Verlag Franz Goerlich. 638 S. Brosch. M. 12.—, geb. 14.50.

Das Buch setzt die spekulativ-wissenschaftliche Moralthologie voraus und begnügt sich, als orientierendes Nachschlagewerk für den praktischen Seelsorger oder als Leitfaden für praktische Uebungen im Priesterseminar zu dienen. Durch eine sehr reiche Stoffsammlung wird das Buch seinen Zweck gut erreichen. R.

Tabor-Stunden. Eine Sammlung von Sonntagspredigten von Aedreas Obendorfer, Prediger bei St. Emmeram in Regensburg. 3. verb. Aufl. Manz, Regensburg.

In rascher Folge hat vorliegende Predigtsammlung ihre dritte Auflage erlebt. Und nicht mit Unrecht. Nichts von platt getretenen Gemeinplätzen und langweiligen Jeremiaden. Lebensfrisch und lebenswahr, in hinreissender Sprache sprudeln die echt modernen Gedanken wie ein klarer Quell. In apostolischem Freimut wird das Kind beim wahren Namen genannt und trotzdem ist jedes Wort von fühlbarer Liebe zu den unsterblichen Seelen durchtränkt. Der Verfasser kennt keine Umwertung aller Werte: Laster wird Laster, Sünde Sünde und Tugend Tugend genannt. Nebenbei bemerkt, können diese Vorträge auch jenen Predigern als nachahmungswertes Muster dienen, die für ihre wertvollen Gedanken nie das glückliche Ende zu finden vermögen. Wir wünschen der vorzüglichen Predigtsammlung ihren Platz in jeder Pfarrbibliothek. C. K.

Unio apostolica.

In der Generalversammlung der Unio apostolica der Diözese Basel, welche Donnerstag den 21. September im Franziskushaus in Solothurn abgehalten wurde, ist als neuer Direktor gewählt worden der HH. Viktor Jäggi, Spiritual im Kloster Visitation in Solothurn. Die Mitglieder der Unio müssen deshalb ihre Schedulae an diese neue Adresse senden und nicht an die bisherige. B. S.

Priesterexerzitien in Wolhusen: 16.—20. Okt.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Gesucht für Kaplanei im Kanton Luzern eine

Haushälterin

Der Anmeldung sind ein pfarramtliches Zeugnis, sowie Lohnansprüche beizulegen. Adresse zu erfragen unter G. H. 668 bei der Expedition.

Emil Schäfer

GLASMALER

Basel

Grenzacherstr. 91
Telephon 44.256

Spezialität:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben



Haushälterin

die schon während 10 Jahren in einem Pfarrhof selbständig die Haushaltung geführt hat und stellenlos wurde, weil der H. H. Pfarrer resignierte, sucht neue, selbständige Stelle in einem Pfarrhof. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Adresse b. d. Kirchenzeitung unt. Z. A. 669

Zuverlässige, treue

Tochter

mit guten Zeugnissen sucht Stelle zu geistlichem Herrn. Referenz: Dr. Leo Haefeli, Stadtpfarrer, Baden. Offerten sind zu richten an: Frä. Gertrud Widmer, Rebbergstr. 21, Ennet-Baden, Aargau.

Messwein

Sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

Zwei Schwestern, mit ruhigem Charakter die mehrere Jahre einem grösseren Pfarrhaushalt vorgestanden, wünschen etwas

leichtere Stelle

in ein geistliches Haus oder sonst etwas passendes. Adresse vermittelt die Expedition unter D. O. 667.

Der Wüstenheilige

Leben des Marokko-Forschers und Sahara-Eremiten Karl von Foucauld

Von René Bazin

In Leinen Fr. 6.90
Broschiert Fr. 5.—

Tiroler Anzeiger: Dieses Buch hat eine wahrhaft große Mission. Es zeigt uns eine Heldengestalt, so glücklich, so rein, so gross und stark, wie es nur wenige Menschenkinder auf Erden sind und sein können.

Verlag Rüber & Cie., Luzern

Messweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten
Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten
 Geschäftsbestand seit 1872. Beedigte Messweinelieferanten. Teleph. 62.

NEU ERSCHEINUNGEN

Missae defunctorum

in Klein-Folio, von A. GOTTWALD
 Dem Charakter des Totenmissale entsprechend ist die gesamte Ausstattung schlicht, feierlich und ernst.
 In Leinen geb. mit Rotschnitt Fr. 16.90
 In Leinen geb. mit Goldschnitt Fr. 18.75
 In Leder geb. mit Goldschnitt Fr. 28.15

Erklärung des Kyriale

Von P. Dominicus Johner O. S. B.
 Kartoniert Fr. 3.15, in Leinen Fr. 4.40

Der bibelfeste Christ

Geoffenbarte Gotteslehre, alphabetisch geordnet und erklärt von Alfred Laub.
 In Leinen gebunden Fr. 2.50

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN

Swiga SCHWEIZER. A.-G. für **Basel**
 WEINE & SPIRITUOSEN

Tel. 22.224 Reinacherstr. 10
 Vertrauenshaus für

Messweine
 Inländ. & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.
 BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

Korporativer Aufbau

Die gegenwärtig aktuellste Broschüre soeben in zweiter Auflage erschienen:

Gedanken und Anregungen von
DR. J. LORENZ
 Privat-Doz. E. T. H.
 Preis brosch. Fr. 1.-

Durch Jahrzehnte schien der Gedanke des korporativen Gesellschaftsaufbaues der Geschichte anzugehören. Er ist wieder aufgetaucht: die Enzyklika Quadragesimo anno, der Fascismus, die ganze neue Zeit rücken die Idee wieder in den Vordergrund des sozialen Interesses.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom
Verlag Otto Walter A.-G., Olten



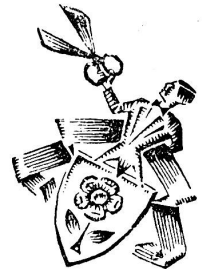
Messwein

Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN



Soutanen / Soutanellanzüge
 Prälatensoutanen

Robert Roos

Schneidermeister
 und Stiftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5
 früher in Kriens

Christenlehr-

Kontroll-Tafeln

mit 12 Oesen und
 auswechselbarem
 Namenverzeichnis

Räber & Cie., Luzern.

Als **Geldanlage** empfehlen wir Ihnen

Obligationen unserer Bank zu **4 %**, 3 — 7 Jahre fest

Depositenhefte je nach Anlagedauer **3 1/4 — 3 1/2 %**

Schweizerische Genossenschaftsbank

St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg,
 Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.

Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—

Bedienen Sie sich bei Ihren Bankgeschäften des gesinnungsverwandten Institutes.



Erschöpfte Menschen

Blutarme, Überarbeitete, Bleichsüchtige, Erholungsbedürftige . . . Sie alle nehmen die seit Jahrhunderten bewährte

Kloster-Lebensessenz

(hergestellt von einem Schweizer Frauenkloster) (Flasche Fr. 2.25 Versand frko. gegen Nachnahme.

Karl Dürmüller, Apotheker,
Zürich 10 Hauptpostfach 306

In 14 Tagen erscheint:

MISSAE DEFUNCTORUM mit Bildschmuck von Gottwald.

Alle Freunde von dem so gut aufgenommenen Gottwald-Missale werden die Ausgabe eines Totenmissale sehr begrüßen. Format: Klein Folio (25:35)
Leinen / Rotschnitt Fr. 16.90 Leinen / Goldschnitt Fr. 18.75
Leder / Rotschnitt Fr. 26.25 Leder / Goldschnitt Fr. 28.15

In Kürze erscheint der erste Band

DEUTSCHE THOMAS - AUSGABE

vollständig lateinisch und deutscher Text der Summa Theologica. 88 Kleinoktavbände von je 500 Seiten. Vorausbesteller erhalten 20 % Rabatt, Preis pro Band Fr. 10.—, nach Erscheinen Fr. 12.50. Das Werk wird 1940 fertig vorliegen. Probelieferung kostenlos.

Bis 15. Oktober 1933 vorübergehend im Preise ermässigt:

Theresia vom Kinde Jesu, Geschichte einer Seele. Prachtausgabe statt Fr. 15.— nur Fr. 8.—
Taschenausgabe statt Fr. 3.40 nur Fr. 2.45

Tugendschule Gemma Galganis. Statt Fr. 10.15 nur Fr. 4.50

Zelia. Lebensbild einer pflichttreuen Gattin. Statt Fr. 6.75 nur 3.35

Elisabeth Canori-Mora. Statt Fr. 7.90 nur Fr. 3.70

Am 16. Oktober treten die alten Preise wieder in Kraft.

**BUCHHANDLUNG
GEBR. HESS, BASEL 1**

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen
Fuchs & Co., Zug



1891 Beeldigte Messwein-Lieferanten 1903



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.



Befl. ausschneiden u. einsenden, unter genauer Adressangabe

Gutschein über 7 Fr.

Gültig nur in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober 1933 zum Bezug des herrlichen Prachtwerkes

Geschichte einer Seele
Prachtausgabe für 8 Franken
anstatt für 15 Fr.

Bei Zusendung durch die Post zusätzlich 60 Rp. Porto. Dieser Gutschein wird durch die Buchhandlung

Räber & Cie. Luzern

Frankenstrasse, Filiale: Kornmarktgasse, eingelöst. Gutschein muß bis spätestens 15. Okt. an uns eingesandt werden. Am 16. Okt. tritt der alte Ladenpreis wieder in Kraft.

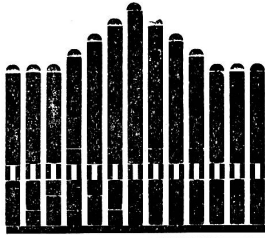
Vorbestellmöglichkeit auf Weihnachten

Prachtausgabe, 548 Seiten mit 14 Kunstbeilagen in Ganzleinen gebunden. Sie enthält außer der Selbstbiographie der Heiligen, ihre Ratsschläge und Erinnerungen, ihre Briefe, die von ihr verfaßten Gebete, ihre Gedichte, „Rosenregen“ und die Feiern ihrer Selig- und Heiligspredigung zu Rom.

Kein Buch der katholischen Weltliteratur hat in den letzten zwei Jahrhunderten einen solchen Erfolg aufzuweisen.

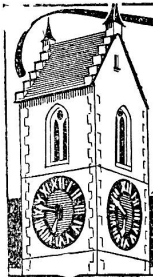
Dies wunderbare Buch von so natürlicher Anmutung und Frische.
(Pius XI.)

SINDES BÜCHER, GEH ZU RÄBER



ORGELBAU AG, WILLISAU

Neu- und Umbauten von Orgelwerken nach allen Systemen
Motor-Anlagen — — Reinigungen und Stimmungen



Turmuhren

aller Art in Erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die

**TURMUHRENFABRIK J. G. BAER
S U M I S W A L D**

Gegründet 1826

Telephon Nr. 38

Ein neuer ACHERMANN

*Dämonen-Tänzer
der Urzeit*

Roman aus den Wildnissen der zweiten Eisenzeit (Zeit der Helvetier)
Preis gebunden Fr. 4.50, broschiert Fr. 3.40

Dieser neueste prähistorische Roman reiht sich den bereits erschienenen, was Spannung und abenteuerliche Handlung anbetrifft, würdig an. Nächtliche, groteskwilde Tanzszenen zur Bannung der Dämonen, räuberische Beutezüge in fremdes Land, Mädchenraub, Verfolgung und Befreiung aus Sklaverei, sind so meisterhaft geschildert, Abenteuer reiht sich an Abenteuer, dass der Leser förmlich mitlebt und vermeint, selber eine Gestalt der Handlung zu sein. Wieder ein echter Achermann-Roman, an dem seine vielen Freunde und Hunderttausende seiner Leser Freude haben werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom
Verlag Otto Walter AG., Olten



gute Dauerheizung

gesunde, milde Wärme

einfacher Betrieb

Schonung der Kirche

alles durch die bewährte



Kirchenheizung
mit Kohle oder Oelfeuerung

F. Hälgi - St. Gallen Lukasstr. 30 - Zürich Kanzleistr. 19

Erste Referenzen — Prospekt und Offerte gratis

„Lebfrauenkirche, Zürich; St. Theresienkirche, Zürich; Bruder-Klausenkirche, Zürich; Stiftkirche „St. Verena“, Zurzach; Kirche im Kloster Wonenstein b. Niederteufen; Kirche des Institutes „Heiligkreuz“, Cham; Stadtkirche St. Nikolaus, Wil; Katholische Kirchen in Zeltingen (Aargau), St. Georgen (St. Gallen), Rebseln (Rthl.), Helden, Hensau/Niederuzwil, Schmerikon, Emmetten (Nidwalden), St. Michael Zug, usw.



Elektrische

**Glocken-
Läutmaschinen**

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbar einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken Einbaumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

Joh. Muff, Ing., Triengen, Telephon 20